Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MÄRZ 2003 · 118. JAHRGANG · NR. 3/2003

Das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei einer GmbH als Schuldner

– Besondere Fallgestaltungen, z. T. auch mit Auslandsbezug –

Von Richter am Amtsgericht Dr. Olaf Riecke, Hamburg

In der täglichen Vollstreckungspraxis tauchen immer wieder Fragen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen gegen juristische Personen, insbesondere GmbH's auf. Deshalb sollen nachfolgend einige Fallkonstellationen exemplarisch untersucht werden, und zwar immer vor dem Hintergrund folgender Fragen: Welcher Gerichtsvollzieher ist für die Ladung und Abnahme der E. V. sowie welches Vollstreckungsgericht für den Erlass des Haftbefehls zuständig?

1. Fall: Die Schuldner-GmbH (künftig S-GmbH) ist in A-Stadt im Handelsregister eingetragen, hat dort aber kein Geschäftslokal mehr. Der Geschäftsführer (künftig GF) wohnt in B-Stadt. Nach Eingang des E. V.-Antrags bzw. Kombi-Auftrags verlegt die S-GmbH wirksam ihren Sitz.

1.1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbestimmung ist der Auftragseingang bei der Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge; dies bedeutet, dass eine spätere Sitzverlegung der GmbH unbeachtlich ist (vgl. *Eickmann* in: Münchener Kommentar ZPO, 2. Aufl., § 899, Rz. 11). Insoweit ist die Regelung des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, wonach die Zuständigkeit des Prozessgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht mehr berührt wird, entsprechend anzuwenden.

Bereits zum alten Recht, d. h. vor Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. 12. 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 3039) hatte das BayObLG (Rechtspfleger 1994, 471) einen späteren Sitzwechsel als für die örtliche Zuständigkeit unbeachtlich angesehen und darauf hingewiesen, dass bei Streit oder Ungewissheit über die örtliche Zuständigkeit bei Antragseingang, die für die Zuständigkeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse vom Vollstreckungsgericht zu klären sind (vgl. BGH FamRZ 1993, 307 ff. sowie *Bornkamp*, NJW 1989, 2713, 2723).

1.2. Gerichtsvollzieherzuständigkeit

Diese richtet sich nach dem Sitz (§ 17 ZPO) der S-GmbH bei Antragseingang, d. h. im vorliegenden Fall ist der für A-Stadt zuständige Bezirksgerichtsvollzieher örtlich zuständig.

Da der gesetzliche Vertreter der S-GmbH für die Schuldnerin offenbarungspflichtig ist, kann der für A-Stadt zuständige Gerichtsvollzieher im Wege der Rechtshilfe gem. §§ 807 Abs. 3 Satz 2, 479 Abs. 1 ZPO den für B-Stadt zuständigen Bezirksgerichtsvollzieher ersuchen, im Wege der Rechtshilfe den Geschäftsführer der S-GmbH zur eidesstattlichen Versicherung zu laden (vgl. §§ 156, 161 GVG analog).

Der ersuchte Gerichtsvollzieher ist analog § 158 GVG nicht befugt die Voraussetzungen der §§ 807, 899 ff. ZPO selbst zu prüfen oder die Voraussetzungen für eine Rechtshilfe zu verneinen (vgl. *Eickmann*, a. a. O., § 899, Rdnr. 15 und 16).

Bei der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 ZPO (Auskunfts-E. V.) fehlt eine derartige Verweisung auf § 479 ZPO. Dieses gesetzgeberische Unterlassen ist ggf. im Wege einer doppelten Analogie im vorstehenden Sinne zu schließen. Dies deckt sich auch mit § 185 l GVGA, wonach auf die eides-

stattliche Versicherung zur Vorbereitung der Geltendmachung gepfändeter Forderungen *„die Vorschriften über das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Offenbarung des Vermögens* ***entsprechend*** *anzuwenden“* sind.

Die eidesstattliche Versicherung im Rahmen der Herausgabevollstreckung enthält in § 883 Abs. 4 ZPO eine ausdrückliche Verweisung auch auf § 479 ZPO, was ebenfalls für eine einheitliche Handhabung von Rechtshilfeersuchen bei jeder Art von eidesstattlichen Versicherungen spricht.

Örtlich zuständig ist auch nach Auffassung des LG Bochum (Rechtspfleger 2001, 442 ff.) der Gerichtsvollzieher am Sitz der juristischen Person, nicht derjenige am Wohnsitz des organschaftlichen Vertreters. Gemäß § 185 c Nr. 3 GVGA ist bei einem **Wohn**sitzwechsel des Schuldners **nach** Auftragseingang der Gerichtsvollzieher am jetzigen Wohnort oder Aufenthaltsort von dem beim Eingang des Auftrags zuständigen und deshalb auch weiterhin zuständig gebliebenen Gerichtsvollzieher zu ersuchen, den Schuldner im Wege der Rechtshilfe dort zur Abgabe der E. V. zu laden. Dies kann für eine GmbH analog auf den Fall der **Sitzverlegung** angewendet werden und quasi in doppelter Analogie beim Auseinanderfallen zwischen Wohnort/Aufenthaltsort des Geschäftsführers und dem aktuellen Sitz der Gesellschaft.

Bei Weigerung des GF der S-GmbH die E. V. abzugeben (vgl. § 185 j GVGA) reicht der ersuchte Gerichtsvollzieher an den beauftragten Gerichtsvollzieher die Unterlagen zurück, die dieser wiederum seinen zuständigen Vollstreckungsgericht zum Haftbefehlerlass vorlegt.

Nach LG Bochum (Rechtspfleger 2001, 442) hat auch eine Niederlegung der organschaftlichen Stellung eines GmbH-Geschäftsführers ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jedenfalls dann nicht die Wirkung, dass dieser von der Offenbarungspflicht für die GmbH befreit wird, wenn sie lediglich von dem einzigen Geschäftsführer erklärt ist und nicht gleichzeitig ein neuer Geschäftsführer bestellt wurde. Die Niederlegung sei in diesem Fall unbeachtlich, weil die Gesellschaft nach wie vor als Rechtspersönlichkeit existiere und eines gesetzlichen Vertreters bedürfe. Sie dürfe nicht ohne rechtfertigenden Grund handlungsunfähig gemacht werden. Auch die Verpflichtung nach § 29 BGB einen Notgeschäftsführer zu bestellen, stünde dem nicht entgegen. Ergänzend wird für die notleidende GmbH und die nach § 65 GmbHG zum Handelsregister anzumeldende Liquidation – im Regelfall sind die Geschäftsführer gem. § 66 GmbHG auch die Liquidatoren – auf die Ausführungen von *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., § 38 IV 3 Seite 1200 ff. verwiesen.

1.3. Gerichtliche Zuständigkeit für den Haftbefehl

Auch wenn der GF der S-GmbH zum E. V.-Termin beim ersuchten Gerichtsvollzieher in B-Stadt nicht erschienen ist, bleibt das Vollstreckungsgericht in A-Stadt für den Erlass des Haftbefehls zuständig. Maßgeblich ist der Sitz der S-GmbH (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG, § 17 ZPO i. V. m. § 899 ZPO).

Nach der sog. Sitztheorie (vgl. *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, Seite 27) bestimmt sich das Gesellschaftsstatut nach dem sich aus dem Handelsregister ergebenden Sitz und nicht nach den von den Gründern der GmbH bei dem Konstitutionsakt gewählten Recht (so aber die Gründungstheorie). Durch diese Sitztheorie soll die Ausbreitung von „Billig-Gesellschaften“ eingedämmt werden. Die Sitzverlegung einer deutschen GmbH ins Ausland löst die deutsche Gesellschaft auf und eine Auslandsgesellschaft mit Sitz im Inland wird nicht anerkannt (vgl. OLG Oldenburg, NJW 1990, 1422; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1995, 1124).

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts in A-Stadt wird nicht davon berührt, dass die GmbH dort kein Geschäftslokal mehr unterhält. Nach OLG Stuttgart (Rechtspfleger 1977, 220 = OLGZ 1977, 378) ist der entsprechend dem Gesellschaftsvertrag im Handelsregister eingetragene Sitz (vgl. § 7 GmbHG) anzunehmen, solange die Eintragung besteht, auch wenn dort kein Büro, kein Geschäftsbetrieb und kein Vermögen des Unternehmens (mehr) vorhanden ist.

2. Fall: Die Liechtensteiner S-GmbH hat eine Niederlassung in der deutschen Stadt A. Der Gläubiger vermutet auch Vermögen in der Bundesrepublik. Er stellt beim Gerichtsvollzieher in A-Stadt einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO.

2.1. Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers

Mit dieser Frage hatte sich das Landgericht Zwickau (Rechtspfleger 1995, 371) zu befassen und entschied, dass diese **gesetzlich nicht geregelte Frage** dahin zu lösen sei, dass die E. V. im Bezirk des Vollstreckungsgerichts abgegeben werden müsse, in dem sich die Niederlassung der Schuldner-Gesellschaft nach liechtensteinschem Recht befand, weil im Staat des Gesellschaftssitzes (Liechtenstein) die Anerkennung und Vollstreckbarkeit deutscher Vollstreckungstitel nicht gesichert sei.

Das LG Zwickau argumentiert dahin gehend, dass der Gesetzgeber bei **natürlichen** Personen, die im Inland keinen **Wohn**sitz haben, die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts am Aufenthaltsort begründet habe und deswegen alles dafür spräche, bei Gesellschaften nach einer entsprechenden Lösung zu suchen. Insoweit biete sich zur Ausfüllung der aufgezeigten Gesetzeslücke eine Analogie zu § 21 ZPO, dem besonderen Gerichtsstand der Niederlassung, an. Ausdrücklich wird festgestellt, dass der Staat den Anspruch des Gläubigers auf Durchführung einer möglichen Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnergesellschaft im Inland vereiteln würde, wenn er den Gläubiger in einem solchen Fall an ein ausländisches Gericht verwiese, vor dem die Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines deutschen Gerichtstitels völlig ungewiss ist.

Dieses – soweit ersichtlich einzige – Judikat zu dieser Problematik ist allerdings nicht unumstritten. So hat etwa *Heß* (Rechtspfleger 1996, 89 ff.) zutreffend darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeitsanknüpfung an den Ort der künftigen Vollstreckungshandlung nahe liegender sei, da insbesondere insoweit ein Gleichlauf mit den internationalen Vollstreckungsrechtsnormen erreicht werden könne.

Ausdrücklich zu einer liechtensteiner „Briefkastenfirma“ hat der BGH (BGHZ Band 97, 269 ff./272) festgestellt, dass ausschlaggebend sei, ob die Beklagte/Schuldnerin ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik habe, d. h. maßgebend sei der Tätigkeitsort der Geschäftsführung und der dazu berufenen Vertretungsorgane, also der Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werde.

So heißt es etwa im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) vom 19. 2. 2001 (Bundesgesetzblatt I 288, 436) in § 3 Abs. 2:

> *„Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht …, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.“*

Nahezu gleich lautend heißt es im Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung

gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ):

„Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt. Hat dieser keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.“

Auch das Lugano-Übereinkommen vom 16. 9. 1988, enthält eine entsprechende Bestimmung. Während es in Art. 22 Ziff. 5 der EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) heißt:

„Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig … für das Verfahren, welches die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.“

Selbst wenn die internationalen Abkommen lediglich für das streitige Verfahren ausdrückliche Regelungen treffen, lässt sich dennoch für das von *Heß* als „Hilfsverfahren zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung“ bezeichnete Offenbarungsverfahren nach § 807 ZPO gut die Auffassung vertreten, dass es für die Zuständigkeit auf den voraussichtlichen Vollstreckungsort ankommt (vgl. auch § 764 Abs. 2 ZPO).

2.2. Die gerichtliche Zuständigkeit hängt davon ab, welcher der unter 2.1. dargestellten Meinung man folgt.

Fazit:

1. § 899 ZPO regelt für das E. V.-Verfahren die nationale örtliche und auch die internationale Zuständigkeit.

2. Bei Briefkastenfirmen in Nichtvertragsstaaten des Lugano-Abkommens, des EuGVÜ und der EuGVVO sollte der Gerichtsvollzieher den Gläubiger auf BGHZ 97, 269 ff. zur liechtensteinischen Einpersonenanstalt verweisen und ihn auffordern, tatsächliche Anhaltspunkte für den effektiven Verwaltungssitz in der Bundesrepublik beizubringen oder Anhaltspunkte dafür, an welchem deutschen Ort mit Aussicht auf Erfolg eine Zwangsvollstreckung betrieben werden kann und soll.

3. Bei Abweichungen von Gesellschaftssitz und Wohnort des gesetzlichen Vertreters, beide innerhalb der Bundesrepublik, kann/soll der für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gerichtsvollzieher den Gerichtsvollzieher am Wohnort des Geschäftsführers im Wege der Rechtshilfe einschalten. Das Gebrauchmachen von der Rechtshilfe liegt im pflichtgemäßen Ermessen (Zweckmäßigkeitsgründe genügen) des zuständigen Gerichtsvollziehers. Er wird hierbei u. a. auf die Entfernung zwischen Wohnsitz des GF und Sitz der GmbH abstellen. Dies gilt insbesondere für die Ladung, während für die Vollstreckung eines Haftbefehls schon genügt, dass diese außerhalb des eigenen Bezirks erfolgen müsste.

Die Personalkosten für die Büro- und Schreibhilfen der Gerichtsvollzieher

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

1. die gegenwärtige Situation:

Die in Vorbereitung befindliche Neuregelung der Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher war in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand von Beiträgen in dieser Zeitschrift[1]). Ausgangspunkt der Neuregelung ist die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Gerichtsvollzieher durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, insbesondere der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 807, 836 Abs. 3 und 883 Abs. 2 ZPO, die den Landesjustizverwaltungen Veranlassung gab, ab 1. Januar 1999 den der Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher gem. § 49 Abs. 3 BBesG zugrunde gelegten Jahreskostenbetrag *vorläufig* um 8 000,– DM pro Jahr zu erhöhen[2]). *Vorläufig* war diese Erhöhung deshalb, weil bei den vorausgegangenen Erörterungen zunächst – auch auf Seiten der Landesjustizverwaltungen – weitaus höhere Beträge im Gespräch waren[3]). Der Betrag von 8 000,– DM sollte einstweilen gelten, der tatsächliche Bedarf aber nach einiger Zeit durch eine Erhebung ermittelt werden[4]). Diese Erhebung wurde im Jahr 2001 durchgeführt und ergab, dass die tatsächlich *verausgabten* Personalkosten der Gerichtsvollzieher sich im Kalenderjahr 2000 auf durchschnittlich 16 135,– DM beliefen. Eine gleichartige Erhebung hat es bereits für das Jahr 1992 gegeben, die ergab, dass die Gerichtsvollzieher im Jahr 1992 im Durchschnitt 8 376,– DM an Personalkosten tatsächlich verausgabt haben[5]), womit immerhin eine Steigerung der tatsächlich verausgabten Personalkosten von 1992 bis 2000 um 92,63 v. H. festzustellen ist. Die Ursache für diese Steigerung ist offenbar darauf zurückzuführen, dass die Gerichtsvollzieher sich mittlerweile vermehrt familienfremder Arbeitskräfte bedienen. Trotzdem gibt das Ergebnis der Erhebung des Jahres 2001 die Wirklichkeit ebenso wenig wieder, wie das der Erhebung des Jahres 1992, weil noch immer die Büroarbeiten der Gerichtsvollzieher *überwiegend* durch Familienmitglieder (meist Ehefrau oder Ehemann), zum Teil aber auch durch zusätzlichen Einsatz des Gerichtsvollziehers selbst, erledigt werden[6]). **Diese Leistungen wurden von beiden Erhebungen nicht erfasst.** Geschieht dies durch Erfassung aller Tätigkeiten unter Berücksichtigung ihres Geldwertes, so wird sich der durch die letzte Erhebung ermittelte Personalkosten-Jahresbetrag von

[1]) Siehe *Köhler*, DGVZ 2002, S. 19 und S. 85; *Lienau*, DGVZ 2002, S. 129; *Köhler*, DGVZ 2002, S. 145 und *Battis*, DGVZ 2002, S. 161.

[2]) Vgl. *Seip*, DGVZ 1999, S. 181 [182].

[3]) Dokumentiert u. a. in dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 28. April 1998 – 2103 – VI – 306/98 – und in den Schreiben des Ministeriums für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1998 – 2343 – I B. 24 – sowie vom 18. 8. 1998 – 2343 – I B 24 –.

[4]) Lt. Ergebnisprotokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe „Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher“ am 24. 11. 1998.

[5]) Vgl. *Grünert*, DGVZ 1993, S. 170.

[6]) Hierzu siehe VG Stuttgart, DGVZ 1993, S. 118 nebst Anmerkung, *Hanke*, DGVZ 1993, S. 163 ff. und *Grünert,* DGVZ 1993, S. 170–173 sowie die Anmerkung zu VGH Baden-Württemberg, DGVZ 1996, S. 156/157, in der die Gründe für die vorzugsweise Beschäftigung von Familienangehörigen im Gerichtsvollzieherbüro eingehend erläutert sind.

16 135,– DM in etwa verdreifachen. Aufgrund dieser unbestreitbaren Tatsache hat die für das Jahr 1992 durchgeführte Erhebung nicht zu einer Reduzierung des der Bürokostenabgeltung zugrunde gelegten Jahreskostenbetrages[7]) geführt.

Allerdings wurden nach langwierigen Erörterungen die in der Bürokostenentschädigung enthaltenen Personalkosten im Jahr 1998 wegen der weit verbreiteten Beschäftigung von Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag um den Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben[8]) und einen Rationalisierungsabschlag wegen EDV-Einsatz gekürzt und dafür die längst überfällige Erhöhung der Sachkosten (kostenneutral) vorgenommen. Dabei war zunächst daran gedacht, den Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben den Gerichtsvollziehern, die eine fremde Arbeitskraft beschäftigen und für diese Sozialbeiträge zahlen, auf Nachweis zu erstatten[9]). Dieses Vorhaben wurde aber nicht umgesetzt, so dass ab 1998 die Gerichtsvollzieher, die für ihre Hilfskräfte aufgrund bestehender Arbeitsverträge Sozialbeiträge zahlen, benachteiligt sind.

Obwohl auch bei der im Jahr 2001 durchgeführten Erhebung wesentliche Kriterien unbeachtet blieben, wurde deren Ergebnis von der mit der Neuregelung beauftragten Arbeitsgruppe[10]) zur Grundlage ihrer Überlegungen gemacht. Der 1999 für die Übernahme der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gewährte Erhöhungsbetrag von 8 000,– DM wurde auf Vorschlag der Arbeitsgruppe ab 2002 kurzerhand gestrichen, was von allen Gerichtsvollziehern als Unrecht empfunden wird und großen Unwillen ausgelöst hat. Seitdem wird über die Höhe des zur Abgeltung der Personalkosten im Gerichtsvollzieherbüro notwendigen Betrages gestritten.

Der letzte Vorschlag der Arbeitsgruppe sieht zur Bewältigung der **gegenwärtig hohen Durchschnittsbelastung von 140 %** einen Gebührenanteil von 45 v. H. vor, der die Sachkosten des Büros in Höhe von 10 000,– Euro[11]) abgelten soll und einen Jahresbetrag von 8 000,– Euro für die Abgeltung der Personalkosten vorsieht. Der für die Schreibkraft vorgesehene Betrag liegt noch *unter dem* bei der letzten Erhebung ermittelten Personalkostenbetrag von 16 135,– DM, obwohl dieser die im „Familienbetrieb Gerichtsvollzieherbüro“ erbrachten Leistungen **nicht erfasst**. Bei einem Normalpensum von 100 % würden dem Gerichtsvollzieher dabei nur 2 856,– Euro im Jahr für die Beschäftigung einer Bürohilfskraft verbleiben. Auch in Zeiten knapper Kassen ist das nicht die richtige Art zu sparen, weil unter solchen Bedingungen nicht die bisherigen Leistungen erwartet werden können und sich bei deren Verwirklichung in der Zwangsvollstreckung für die Gläubiger zwangsläufig lange Erledigungszeiten ergeben, während die Schuldner sich längerer Schonzeiten erfreuen würden, was keinesfalls zur Verbesserung der Zahlungsmoral beiträgt.

Der von der Arbeitsgruppe unterbreitete Vorschlag enthält eine Auffangklausel, wonach der Gerichtsvollzieher **auf Nachweis** eine Entschädigung von maximal 62,5 v. H. der vereinnahmten Gebühren erhalten soll. Dies entspricht bei der zu Grunde gelegten gegenwärtigen Durchschnittsbelastung von rd. 140 % einem Jahresbetrag von 25 000,– Euro. Hiervon soll wiederum ein Fixbetrag von 10 000,– Euro die Sachkosten des Büros abdecken, so dass 15 000,– Euro für die Schreibkraft verbleiben würden. Diese Regelung, wenn verstärkt davon Gebrauch gemacht wird, verursacht den Gerichtsvollziehern und den Landesjustizverwaltungen einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, führt aber nicht zu einer Kostendeckung, denn bei einer Durchschnittsbelastung von 140 % reicht die Arbeitszeit einer Halbtagskraft zur Bewältigung der anfallenden Büroarbeiten nicht aus. Die Aufwendungen für eine Halbtagskraft einschließlich Lohnnebenkosten sind jährlich mit mindestens rd. 17 500,– Euro zu veranschlagen. Da die Halbtagskraft schon bei einem Normalpensum erforderlich ist, ist dieser Betrag bei einer Belastung von 140 % um 40 v. H. aufzustocken. Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine Durchschnittsbelastung von 140 %, die von den Gerichtsvollziehern keineswegs erwünscht und nur auf die unzureichende Personalausstattung zurückzuführen ist, dazu führt, dass rechnerisch je 2,5 Gerichtsvollzieher die Arbeit eines *fehlenden* Gerichtsvollziehers, der wiederum Anspruch auf eine entsprechende Bürokostenabgeltung hätte, mit erledigen[12]).

2. die vorausgegangene Entwicklung:

Auch bei den Erörterungen, die zu den in den alten Bundesländern im Jahr 1976 in Kraft gesetzten Verordnungen zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher[13]) führten, gab es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und ggf. zu wie vielen Wochenstunden der Bürobetrieb des Gerichtsvollziehers die Beschäftigung einer Schreibkraft im Sinne von §§ 49, 50 GVO erfordert. Dass es hierüber überhaupt Diskussionen geben konnte, ist verwunderlich, denn die Verpflichtung und die Notwendigkeit, zur Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten Büro- und Schreibhilfen zu beschäftigen, bestand seit je her.

Ausgangspunkt für die Einführung des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer war das ehemalige Land Preußen. Dieses hat im Jahr 1900 dem bis dahin als Gebührenbeamter tätigen Gerichtsvollzieher, den der Gläubiger innerhalb des Landgerichtsbezirks frei auswählen konnte, einen festen Bezirk zugewiesen[14]). An Stelle der von ihnen bis dahin als Einkommen und zur Deckung ihrer Bürokosten vereinnahmten Schreibgebühren und Gebühren erhielten die Gerichtsvollzieher nunmehr ein festes Gehalt und darüber hinaus die anfallenden Schreibgebühren sowie einen **Anteil** an den vereinnahmten Gebühren. Den damals eingeführten Bezirksgerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer gibt es heute in allen Bundesländern[15]).

---

7) Zur Festsetzung des Gebührenanteils siehe den Abdruck des Modellentwurfs der Entschädigungsverordnungen von 1976 nebst Begründung in DGVZ 1993, S. 123–127.

8) Zur Sozialversicherung siehe *von Einem*, DGVZ 1994, S. 4–6; die Steuerfrage ist in § 5 der Entschädigungsverordnung (s. DGVZ 1993, S. 124) so geregelt, dass der vom Gerichtsvollzieher nicht verausgabte Personalkostenbetrag, der ihm als Familieneinkommen verbleibt, voll versteuert wird.

9) Schreiben des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.4.1996 – B 2127 – 1.1 – IV A 2 –.

10) Der personell weitgehend neu besetzten Arbeitsgruppe, deren Federführung von der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen an die Landesfinanzverwaltung Niedersachsen übergegangen ist, gehören Vertreter der Justizverwaltung, der Finanzverwaltung und der Landesrechnungshöfe an.

11) Damit sollen die Raum-, Ausstattungs- und Unterhaltungskosten für zwei Arbeitsplätze (Gerichtsvollzieher und Schreibkraft) abgegolten werden. Nach den Beträgen, die in der öffentlichen Verwaltung für Arbeitsplätze entstehen, wären hierfür etwa 34 000,– Euro anzusetzen. Siehe die „Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung“ in Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23. 12. 2002, S. 4810 ff.

12) 0,40 v. H. Überlast × 2,5 = 1 GV-Stelle + Bürokostenabgeltung Ersparnis für den Landeshaushalt als Gegenrechnung.

13) Abdruck in DGVZ 1993, S. 123–127.

14) Justiz-Ministerial-Blatt für Preußen, 1900, S. 345.

15) Zur zeitlichen Entwicklung siehe *Seip* in DGVZ 1997, S. 103–106.

Schon im Jahr 1901 hatte die Preußische Justizverwaltung Veranlassung zu folgenden Hinweisen[16]):

> „Wenn die Gerichtsvollzieher zum Nachweis ihrer Überlastung auch auf die Menge des von ihnen zu liefernden Schreibwerkes Bezug genommen haben, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass es Pflicht des Gerichtsvollziehers ist, zur Erledigung des Schreibwerkes erforderlichenfalls eine Schreibhilfe anzunehmen, zu deren Entlohnung die dem Gerichtsvollzieher überlassenen Schreibgebühren zu verwenden sind (Vf. V. 6. August 1901 – II e. 2008).“

> „Dabei weise ich wiederholt darauf hin, dass bei der Bemessung des Arbeitspensums eines Gerichtsvollziehers I. Kl. die auf die Erledigung seines Schreibwerkes zu verwendende Zeit außer Berechnung zu lassen ist und dem Gerichtsvollzieher überlassen bleiben muss, das Schreibwerk in Überstunden zu erledigen oder durch Schreibhilfen besorgen zu lassen, wozu ihm die überlassenen Schreibgebühren und der Gebührenanteil ausreichende Mittel bieten; vergl. Verhandl. des Hauses der Abgeordn., Sitzung vom 18. März 1901 Stenogr.-Ber. Spalte 357 (Vf. v. 28. Februar 1902 – II a. 424).“

Die Beschäftigung von Büroangestellten dient einer sinnvollen Arbeitsteilung, damit der Gerichtsvollzieher sich seinen eigentlichen Aufgaben widmen kann. Ebenso wie der Richter und der Rechtspfleger – um im Bereich der Justiz zu bleiben – ist der Gerichtsvollzieher Sachbearbeiter. Er ist ebenso wie der Richter oder der Rechtspfleger nicht in der Lage, alle seiner Tätigkeit entspringenden Arbeiten selbst zu erledigen. Nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2000 stehen in Deutschland 8 885,90 Richtern und 10 170,06 Beamten des gehobenen Dienstes 31 139,90 Kräfte des mittleren, einfachen und Kanzleidienstes gegenüber, so dass auf jeden Sachbearbeiter durchschnittlich 1,63 Hilfskräfte[17]) für Registratur, Kostenberechnung, Protokoll- und Kanzleidienst, Postabfertigung, Telefondienst usw. entfallen[18]). Vor diesem Hintergrund erscheint es geradezu verwunderlich, dass dem Gerichtsvollzieher sogar die Beschäftigung nur einer Halbtagskraft immer wieder streitig gemacht wird und ihm neuerdings sogar zugemutet werden soll, die zur Erledigung eines Normalpensums notwendigen Hilfskräfte **auf der Basis einer Abgeltung in Höhe von 2 856,– Euro im Jahr** zu beschäftigen.

Bei der 1962 erfolgten Festlegung des Bad Nauheimer Pensenschlüssels, dem noch eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden zu Grunde lag, die sowohl für den Gerichtsvollzieher wie auch für dessen Schreibkraft galt, kann nur die von dem Gerichtsvollzieher selbst zu erbringende Arbeitsleistung bemessen worden sein, da sie die seit 1900 geltende Regelung berücksichtigen musste und sich an der Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, Schreibhilfen zu beschäftigen, zwischenzeitlich nichts geändert hatte. Das ergibt sich schon daraus, dass die Gerichtsvollzieher zu dieser Zeit Gebührenanteile und Schreibgebühren in Höhe von ca. 7 000,– DM **pro Jahr** erhielten, was damals in etwa der **Jahresbesoldung** eines Gerichtsvollziehers entsprach[19]). Damit steht fest, dass das im Nauheimer Pensenschlüssel im Jahr 1962 festgelegte Arbeitspensum die für die Erledigung der Büroarbeiten erforderliche Zeit **nicht** berücksichtigt und dass der Gerichtsvollzieher zur Bewältigung der Büroarbeiten **zusätzlich** einer Schreibkraft nebst dem dazugehörigen Arbeitsplatz bedarf, wofür ihm die Schreibgebühren und Anteile an den Gebühren überlassen wurden.

Das wurde schließlich bei den Erörterungen zur Entschädigungsregelung von 1976, die auf Grund der damals neuen Bestimmung des § 49 Abs. 3 BBesG erstmals durch Rechtsverordnungen erfolgte, auch eingesehen. Die heute im Justizbereich für die Neuregelung der Bürokostenabgeltung federführende Landesjustizverwaltung Niedersachsen hatte 1974 zunächst den Standpunkt vertreten, die dem Gerichtvollzieher im Pensenschlüssel zugemessene Arbeitsbelastung habe er *ohne* eine Schreibkraft zu bewältigen, auf entsprechende Gegenvorstellungen aber mit Schreiben vom 11. März 1974 (– 2342 – 202.5) dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund folgendes mitgeteilt:

> „Zu Ihrem Schreiben vom 31. 1. 1974 möchte ich Ihnen nach einer Überprüfung der Angelegenheit mitteilen, dass ich keine Bedenken mehr dagegen habe, bei der Ermittlung der Kosten des Büros eines mit einem vollen Pensum belasteten Gerichtsvollziehers auch eine halbtags arbeitende Schreibkraft zu berücksichtigen.“

In welchem Umfange von dem Gerichtsvollzieher eine Schreibkraft zu beschäftigen und er hierfür zu entschädigen ist, ist damit ausschließlich eine Frage des Entschädigungsrechts. Diese Frage ist bei der Neuregelung der Entschädigung im Jahre 1976 klar und eindeutig dahin beantwortet worden, dass der Gerichtsvollzieher bei einer Arbeitsbelastung von 100 % nach dem Bad Nauheimer Pensenschlüssel für die Erledigung des Schreibwerkes eine Halbtagskraft benötigt[20]). Die Kosten für eine Halbtagskraft werden seitdem bei der Festsetzung des zur Abgeltung der Bürokosten gewährten Gebührenanteils berücksichtigt, wenn auch seit 1998 ohne Arbeitgeberanteil der Sozialbeiträge. Für die Jahre 1999 bis 2001 war der Personalkostenanteil zur Abgeltung der büromäßigen Mehrarbeit durch Übertragung der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung um 2 501,– DM erhöht[21]). Ab 2002 wurde dieser Mehrbetrag aber – völlig zu Unrecht – wieder gestrichen.

Wer glaubt, dass die Gerichtsvollzieher mit den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Beträgen auskommen könnten, hat keine Vorstellung von dem Arbeitsanfall in einem Gerichtsvollzieherbüro und den hierfür geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (GVO und GVGA). Im Jahr 2001 wurden den Gerichtsvollziehern im Durchschnitt jeweils 3 805 Aufträge[22]) erteilt, die zu etwa 80 % vor Ort zu erledigen waren. Der Außendienst erfordert sehr viel Zeit, unter anderem auch deswegen, weil viele Schuldner schwer anzutreffen sind und

---

16) Abgedruckt in *Müller*, Berlin 1909, „Die Preußische Justizverwaltung – Eine systematische Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betreffenden Vorschriften“.

17) Dieses Verhältnis war auch im Jahre 1972 ähnlich gegeben, vgl. *Seip*, DGVZ 1974, S. 71 [73].

18) Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10/ Reihe 2, Rechtspflege, 2000, S. 14.

19) Die vereinnahmten Schreibgebühren waren damals nicht zu versteuern. Der Gebührenanteil unterlag zu 3/7 der Versteuerung, im Übrigen wurde er steuerfrei überlassen. Das war allerdings keine Vergünstigung, denn die damals als Entschädigung überlassenen Beträge waren mit Rücksicht auf die fast ausschließlich gegebene Beschäftigung von Familienangehörigen offensichtlich als Nettobeträge kalkuliert. Sie reichten nach Bestreitung der Sachkosten knapp dazu aus, das Nettogehalt einer Halbtagskraft zu bezahlen; siehe auch *Seip*, DGVZ 1975, S. 141, Fn. 36. Die zu versteuernden 3/7 des Gebührenanteils waren der Vorläufer der heutigen Vollstreckungsvergütung gem. § 49 Abs. 1 BBesG.

20) Siehe die Begründung zu § 1 des Verordnungs-Entwurfs von 1975 unter 2.1, abgedruckt in DGVZ 1993, S. 123 (125, 127)

21) Der Erhöhungsbetrag von 8 000,– DM war in 2 501,– DM Personalkosten- und 5 499,– DM Sachkostenanteil aufgeteilt. Zwar hatte bis zum Jahr 2001 die Mehrzahl der Gerichtsvollzieher – was nach so kurzer Zeit auch nicht zu erwarten war – aufgrund der neu übertragenen Aufgaben ihre Büros nicht vergrößert; die Mehrarbeit im Bürobereich ist jedoch nach wie vor vorhanden.

22) Siehe die Übersicht in DGVZ 2002, S. 143.

deshalb wiederholt aufgesucht werden müssen (z. B. im Falle des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO); von besonders zeitraubenden Vollstreckungen, wie Räumungen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Verhaftungen, Versteigerungen, Zeugenvorführungen usw. einmal ganz abgesehen. Ein effektiver Außendienst ist aber nur möglich, wenn für die Registratur, die Vorbereitung der Aufträge und deren büromäßige Abwicklung, die Buchführung, Weiterleitung der eingezogenen Beträge usw. eine zuverlässige und versierte Bürokraft in einem ausreichenden Zeitrahmen, der beim Normalpensum bei einer Halbtagskraft gegeben ist, zur Verfügung steht.

3. die Erwartungen der Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieher erwarten von ihren Dienstherren, den Bundesländern, eine faire Behandlung und die Berücksichtigung der ihnen durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle übertragenen weiteren Aufgaben bei der Bürokostenabgeltung. Bei Verwirklichung der derzeit vorliegenden Vorschläge, die bei einer Belastung von 140 v. H. als Entschädigung einen Jahresbetrag von 10 000,– Euro für die Sachkosten des Büros und von 8 000,– Euro für die Beschäftigung einer Schreibkraft vorsehen, bei kompletter Ablieferung aller Dokumentenpauschalen (bisher Schreibauslagen), ist eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zwangsvollstreckung nicht mehr gewährleistet. Auf dieser Basis erlassene Rechtsverordnungen würden außerdem auf die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Gerichtsvollziehern und ihren Dienstherren in einer für die Gerichtsvollzieher äußerst negativen Weise einwirken und deren Rechtsposition für die Zukunft erheblich beeinträchtigen. Die heute tätigen Gerichtsvollzieher haben unter den bisher geltenden Bedingungen ihren Dienst angetreten. Bei einer Veränderung der Bürokostenabgeltung, wie sie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen wird, würden die im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsätze des Vertrauensschutzes schwerwiegend verletzt. Die Gerichtsvollzieher haben zwar die Möglichkeit, ihre Arbeitsleistung auf die gesetzlich vorgeschriebenen 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu begrenzen[23]), aber auch das belastet sie zusätzlich, weil sie mit Sachstandsanfragen der Gläubiger überschwemmt würden und sie schließlich zum großen Teil mit der „Verwaltung der Rückstände“ beschäftigt wären. Eine dahingehende Entwicklung mit den für alle Beteiligten verbundenen Nachteilen sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Im Auftrage des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes hat die Unternehmensberatung *Roland Berger* im Jahr 2001 u. a. die Kosten eines Gerichtsvollzieherbüros untersucht und darüber ein Gutachten erstattet, das allen Landesjustizverwaltungen vorliegt. Das Unternehmen ist auf der Basis von 2001 zu dem Ergebnis gekommen, dass für ein Gerichtsvollzieherbüro pro Jahr Sachkosten von 23 000,– DM (= 11 759,71 Euro) und bei normaler Belastung Personalkosten für eine Halbtagskraft von 38 192,– DM (= 19 527,26 Euro) erforderlich sind, so dass sich ein Jahresbetrag von 31 286,97 Euro ergibt. Diese Feststellungen sollten bei der Neuregelung der Bürokostenabgeltung Richtschnur sein.

4. Fazit:

Eine sachgerechte Bürokostenabgeltung erfordert die Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Der für Gerichtsvollzieher geltende Pensenschlüssel setzt die Beschäftigung einer Halbtagskraft zur Erledigung der Büroarbeiten voraus.
- Mit der im Jahre 2000 bei 298 Gerichtsvollziehern durchgeführten Erhebung kann eine Reduzierung der Personalkosten nicht begründet werden, weil bei dieser Erhebung die von Familienmitgliedern und vom Gerichtsvollzieher (zusätzlich) selbst ausgeführten Büroarbeiten nicht erfasst wurden.
- Die Erledigung der Büroarbeiten durch Familienmitglieder hat sich stets bewährt und sollte nicht beeinträchtigt werden, da hierbei (im Gegensatz zu einer familienfremden Kraft mit festen Arbeitszeiten) ein flexibler Einsatz möglich ist und auf Schwankungen des Geschäftsanfalls besser reagiert werden kann. Eine fremde Kraft steht nach Ablauf ihrer Arbeitszeit nicht mehr zur Verfügung, wenn Mehrarbeit (auch Eilsachen) zu bewältigen ist.
- Die Tatsache, dass Gerichtsvollzieherbüros weitgehend als Familienbetrieb geführt und als solche akzeptiert werden, hat 1998 bereits dazu geführt, dass der in der Bürokostenentschädigung enthaltene Personalkostenbetrag um den Arbeitgeberanteil der Sozialbeiträge reduziert wurde. Außerdem wurde ein Rationalisierungsabschlag für den Einsatz von EDV vorgenommen. Im Gegenzug ist eine seit langem fällige Erhöhung der Sachkosten (kostenneutral) erfolgt.
- Die Entschädigungsverordnungen tragen seit ihrem Bestehen (1976) der Beschäftigung von Familienangehörigen in § 5 in der Weise Rechnung, dass die dadurch als Familieneinkommen verbleibenden Personalkosten als Einkommen versteuert werden.
- Der Vorschlag der „Arbeitsgruppe Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher“ sieht ohne Nachweis einen Anteil an den vereinnahmten Gebühren von 45 % vor. Dabei verbleiben bei einer Normalbelastung von 100 % nach Abzug der Sachkosten von 10 000,– Euro pro Jahr nur rd. 2 800,– Euro jährlich für die Beschäftigung einer Schreibkraft, womit kein Gerichtsvollzieher seinen Bürobetrieb aufrechterhalten kann.
- Auch der auf Nachweis vorgesehene Anteil von 62,5 v. H. der vereinnahmten Gebühren (bei einer Durchschnittsbelastung von 140 %) ist unzureichend, da mit den daraus zu erzielenden Einnahmen ein Gerichtsvollzieherbüro nebst Schreibkraft nicht zu finanzieren ist, weil eine mit Arbeitsvertrag beschäftigte Halbtagskraft, die schon bei einem Normalpensum von 100 % benötigt wird, mindestens jährliche Kosten von rd. 17 500,– Euro verursacht.
- Eine generelle Erstattung der Personalkosten eines Gerichtsvollzieherbüros **nur** auf Nachweis ist ungeeignet, weil die Geschäftsbelastung oft kurzfristig ansteigt und dadurch in jedem Büro ergänzende Leistungen erforderlich werden. Das kann schon durch einen einzigen Schuldner oder ein in finanzielle Schwierigkeiten geratenes Unternehmen verursacht werden.
- Wenn bei der Bürokostenabgeltung auf Nachweis eine vom Gerichtsvollzieher beschäftigte fremde Schreibkraft erkrankt, muss er für die Dauer der Erkrankung selbst oder mit Familienangehörigen den dadurch entstehenden Arbeitsausfall auffangen, die Angestellte aber weiter bezahlen, ohne für die Eigenleistung eine Abgeltung zu erlangen, weil für die Eigenleistung die geforderten Nachweise nicht erbracht werden können. Eine Ersatzkraft, deren Kosten nach § 5 Abs. 2 der (neuen) Musterverordnung unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden sollen, wäre erst nach längerer Einarbeitungszeit eine Hilfe und deshalb nutzlos.
- Andererseits muss ein Gerichtsvollzieher, der sein Büro als Familienbetrieb führt, jederzeit in der Lage sein, eine familienfremde Kraft einzustellen, wenn das mitarbeitende Familienmitglied auf Dauer oder für längere Zeit ausfällt. Dem stünde selbst bei ausreichender Regelung schon § 6 der (neuen) Musterverordnung entgegen.

---

23) Siehe VG Sigmaringen, DGVZ 1976, S. 122 und VG Stuttgart, DGVZ 1993, S. 95.

- Eine sachgerechte Bürokostenabgeltung muss deshalb für das Normalpensum von 100 % neben den von der Arbeitsgruppe festgestellten Sachkosten von 10 000,– Euro die Personalkosten für die Beschäftigung einer Halbtagskraft einbeziehen.
- Da die Höhe der anfallenden Dokumentenpauschalen von der jeweiligen Bezirksstruktur abhängig ist und diese deshalb in unterschiedlicher Höhe entstehen, ist es erforderlich, sie bei der Bürokostenabgeltung ebenfalls zu berücksichtigen, so dass diese nur in der Gewährung eines Anteils an den vereinnahmten Gebühren **und den Dokumentenpauschalen** bestehen kann.
- Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufhebung des Höchstbetrages bei der Vollstreckungsvergütung ist ein Anteil an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen erforderlich, der bei einem Normalpensum neben den Sachkosten die Personalkosten für eine Halbtagskraft berücksichtigt, unter Wegfall des Jahreshöchstbetrages auch bei der Bürokostenabgeltung, wie dies der Musterentwurf vorsieht.
- Zu berücksichtigen ist, dass ein Gerichtsvollzieherbüro die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen erfordert. In der öffentlichen Verwaltung entstehen für zwei Arbeitsplätze Gesamtkosten von rd. 34 000,– Euro pro Jahr, während die Kosten für zwei Arbeitsplätze im Gerichtsvollzieherbüro mit nur 10 000,– Euro veranschlagt werden. Bereits hieraus ergibt sich für die Länder ein erhebliches Einsparpotenzial, so dass es keine Probleme bereiten sollte, für die im Gerichtsvollzieherbüro erforderliche Schreibkraft – wie bisher – die entsprechenden Personalkosten zu berücksichtigen.
- Schließlich ist auch zu beachten, dass es keine beamtenrechtliche Bestimmung gibt, die einen Beamten verpflichtet, sein Büro auf eigene Rechnung zu unterhalten und Angestellte auf eigene Rechnung zu beschäftigen; schon gar nicht zu unakzeptablen Bedingungen.

RECHTSPRECHUNG

§ 753 ZPO; § 35 GVO; § 62 GVGA

Der schriftlich erteilte Vollstreckungsauftrag bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Auftraggebers oder seines Vertreters; eine eingescannte Unterschrift genügt hierbei nicht.

LG Ingolstadt, Beschl. v. 3. 5. 2001
– 1 T 750/2001 –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass weder in der ZPO, noch in der GVGA, noch in der GVO für einen Zwangsvollstreckungsauftrag eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Insbesondere in § 754 ZPO ist ausdrücklich festgelegt, dass ein Zwangsvollstreckungsauftrag sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen kann. Die Rechtsprechung hat teilweise auch eine konkludente Auftragserteilung für ausreichend erachtet. In der Tat gibt es also kein zwingendes Schriftformerfordernis.

Unabhängig davon, in welcher Form der Auftrag erteilt wird, muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass in zuverlässiger Weise erkennbar und ggf. nachprüfbar ist, dass überhaupt ein Auftrag erteilt wurde und zusätzlich, dass ihn ein Berechtigter erteilt hat. Bei einer mündlichen, d. h. persönlichen Auftragserteilung ist die Erkennbarkeit selbstverständlich auch ohne Unterschriftsleistung alleine durch die persönliche Anwesenheit des Auftragserteilers gewährleistet. Auch bei einer fernmündlichen Auftragserteilung ist eine Überprüfung möglich, zumindest soweit der Gerichtsvollzieher den Anrufenden an der Stimme erkennt. Anderenfalls wäre er wohl auch hier gehalten, auf einer anderen Form der Auftragserteilung zu bestehen.

Nach der neuen Rechtsprechung des gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (NJW 2000, Seite 2340 und 2341) ist die Erfüllung der gesetzlich erforderlichen Schriftform, zu der grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift gehört, bestimmenden Schriftsätzen nicht deshalb abzusprechen, weil sie durch moderne elektrische Medien – wie z. B. Computerfax – übermittelt werden und mangels Vorhandenseins eines körperlichen Originalschriftstücks beim Absender eine eigenhändige Unterzeichnung gar nicht möglich ist. Der alleinige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und insbesondere die Verlässlichkeit der Eingabe zu gewährleisten, kann dem gemeinsamen Senat zur Folge auch im Falle einer derartigen elektronischen Übermittlung gewahrt werden (NJW 2000, Seite 2341).

Der gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit dieser Entscheidung klar zum Ausdruck gebracht, dass er der Übermittlung von Schriftsätzen mittels neuer technischer und elektronischer Möglichkeiten nicht im Wege stehen will. Eine solche Sachlage ist hier aber gar nicht gegeben. Der anwaltschaftliche Vertreter der Beschwerdeführerin hat nämlich seinen Schriftsatz nicht etwa mittels Computerfax oder E-Mail übermittelt, sondern hat auf dem gewöhnlichen Postwege ein tatsächlich auf Papier existierendes Schriftstück übersandt, dass jedoch nicht eigenhändig unterschrieben, sondern lediglich mit einer eingescannten Unterschrift versehen wurde. Zum einen ist damit nach Auffassung der Beschwerdekammer durch das – vom Rechtsanwalt u. U. nicht kontrollierte – Einscannen seiner Unterschrift der Missbrauchsmöglichkeit Tür und Tor geöffnet, zumal – im Gegensatz zu dem von dem gemeinsamen Senat entschiedenen Fall – kein Originalschriftsatz mit eigenhändiger Unterschrift nachgereicht wurde. Zum anderen besteht im vorliegenden Fall auch kein Bedürfnis des Rechtsverkehrs an der Zulassung solcher eingescannter Unterschriften auf Originalpapier. Nachdem – wie bereits ausgeführt – das Schriftstück ohnehin auf normalem Postwege versandt wurde, geht es eben gerade nicht darum, einer schnellen Übertragungsmöglichkeit durch Ausnutzen moderner Techniken nicht im Wege zu stehen. Da ohnehin die sonstigen Vollstreckungsunterlagen per gewöhnlicher Post übersandt oder eben persönlich überbracht werden müssen, ist es – jedenfalls nach derzeit geltender Rechtslage – letztendlich auch gar nicht möglich, bei solchen Vollstreckungsaufträgen moderne Übertragungsformen zu wählen. Es kann deshalb – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – auch keine Rede davon sein, dass es sich bei der Forderung nach einem original unterschriebenen Schriftsatz um eine „unzumutbare“ Beschränkung des Gläubigers handeln würde. Schriftsätze mit lediglich eingescannten Unterschriften, denen keine Originalschriftsätze mit Originalunterschriften nachgereicht werden, bieten nach alledem eben keine ausreichende Gewähr, dass der ursprüngliche Hersteller der eingescannten Unterschrift auch tatsächlich die Verantwortung für den übermittelten Schriftsatz übernehmen will.

Wenn kein original unterschriebener Schriftsatz nachgereicht wird, kann nämlich nicht einmal der betreffende Rechtsanwalt selbst kontrollieren, wer seine eingescannte Unterschrift verwendet und unter welche Schriftsätze dies erfolgt.

Im Ergebnis würden deshalb bei dem vorliegenden Fall zusätzliche Missbrauchsmöglichkeiten geschaffen werden, ohne dass dem der Vorteil einer schnelleren und bequemeren Übertragungsmöglichkeit, z. B. per Computerfax oder E-Mail gegenüberstünde.

Nach der derzeit bestehenden Gesetzeslage war daher die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Entbehrlichkeit der handschriftlichen Unterzeichnung von Vollstreckungsaufträgen siehe Riecke in DGVZ 2002, S. 49–53 sowie die Entscheidung des AG Melsungen, DGVZ 2002, S. 140.

§ 756 ZPO; § 84 GVGA

Bei dem Angebot der Gegenleistung auf Grund einer Zug-um-Zug-Verurteilung bleiben Mängel, die schon während des vorausgegangenen Prozessverfahrens bestanden haben, außer Betracht, so dass der Gerichtsvollzieher nur die Identität der Gegenleistung zu prüfen hat.

LG Koblenz, Beschl. v. 21. 1. 2002
– 2 T 745/2001 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juni 1991 (Az.: 10 U 1157/90) die Zwangsvollstreckung. Der Schuldner wurde seinerzeit verurteilt, an den Gläubiger 11 000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. September 1988 Zug um Zug gegen Rückgabe des Holzbootes mit Kajüte … zu zahlen. Im Wege der Zwangsvollstreckung macht der Gläubiger neben der Hauptforderung von 11 000,00 DM Zinsen und Kosten, einen Betrag von insgesamt 16 368,64 DM (8 369,15 EUR) geltend.

Nachdem der Gerichtsvollzieher den Schuldner mehrfach versuchte anzutreffen, hat er die Zwangsvollstreckung für den 18. Juni 2001 angekündigt. An diesem Tag hat der Gerichtsvollzieher versucht, das in dem Rubrum des Oberlandesgerichts Koblenz näher bezeichnete Boot dem Schuldner gegenständlich anzubieten. Der Schuldner war allerdings nicht erschienen. Dem Gerichtsvollzieher wurde mitgeteilt, dass er auch nicht erscheinen werde. Ein Telefonanruf des Gerichtsvollziehers mit dem Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners ergab, dass der Schuldner an diesem Termin keine Erklärung bezüglich der Annahme bzw. der Ablehnung des Angebotes bezüglich des Bootes abgeben werde.

Unter dem 19. Juli 2001 hat der Schuldner Erinnerung gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme insbesondere vom 18. Juni 2001 (tatsächliches Angebot des Bootes) eingelegt und beantragt, diese Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig zu erklären und die Zwangsvollstreckung einzustellen. Sein Antrag hat der Schuldner damit begründet, der Gerichtsvollzieher habe gem. § 756 ZPO die Gegenleistung des Gläubigers tatsächlich anzubieten, d. h. ohne Mängel vollständig am rechten Ort und zur rechten Zeit. Es sei festgestellt worden, dass das Boot in der Zwischenzeit erheblich beschädigt worden sei und sich nicht im ursprünglichen Zustand befindet, u. a. sei der Motor ausgebaut gewesen. Mithin sei der Gegenstand nicht ordnungsgemäß angeboten worden.

Durch den angefochtenen Beschluss, auf dessen Tenor und Entscheidungsgründe zum Zwecke der weiteren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Vollstreckungsgericht beim Amtsgericht die Erinnerung des Schuldners zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung, die ihm am 15. Oktober 2001 zugestellt wurde, wendet sich der Schuldner mit seiner „Beschwerde“. Zur Begründung hat der Schuldner ausgeführt, das Amtsgericht sei zu dem Ergebnis gekommen, dass über die von ihm vorgebrachten Einwendungen er sich lediglich im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO zur Wehr setzen könne. Durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 5. Oktober 2001 (Az.: 2 O 64/2000) sei erkannt worden, dass die dort erhobene Vollstreckungsabwehrklage nicht zulässig sei. Der Schuldner stellt daraufhin die Frage: „Wohin soll der Schuldner und Kläger sich jetzt wenden? Was ist richtig?“

Weiter gehend ist die Beschwerde nicht begründet worden.

Der Gläubiger hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Bei der Zug-um-Zug-Vollstreckung gem. § 756 ZPO muss die Gegenleistung des Gläubigers so erbracht, wörtlich angeboten werden oder erbracht worden sein, wie sie im Titel beschrieben ist. Ist der Gegenstand individuell, wie hier, bezeichnet, so ist dieser zu übergeben. Für die Frage, in welchem Zustand er zu übergeben ist, ist der Titel maßgeblich. Mangels anderer Angaben dort, kommt es nur darauf an, dass der angebotene mit dem bezeichneten Gegenstand identisch ist. Nach dem Grundsatz der Formalisierung der Zwangsvollstreckung wird die Prüfungskompetenz des Vollstreckungsorgans durch den Titelinhalt begrenzt. Enthält der Titel nur die Angabe, dass ein individueller Gegenstand anzubieten ist, so ist nur die Identität zu prüfen. Ergeben sich weitere Anhaltspunkte, dann hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob die Leistung ordnungsgemäß angeboten ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz hatte der Gläubiger das Holzboot mit Kajüte … zurückzugeben. Aus dem Urteil ergibt sich weiter, dass dieses Boot schon bei dem Verkauf durch den Schuldner an den Gläubiger mangelhaft war und auch, dass nach dem Unfall auf dem Rhein der Motor ausgebaut war. Mithin hat der Schuldner keinen Anspruch auf Rückgabe des mangelfreien Bootes; auch nicht einen solchen auf Rückgabe eines Bootes mit eingebautem Motor.

Dass dieses Boot tatsächlich angeboten wurde, ergibt sich aus dem Protokoll des Gerichtsvollziehers sowie den diesem beiliegenden Fotos. Weiter gehende Mängel hat der Schuldner weder im Verfahren der 1. Instanz noch in der Beschwerdeinstanz dargetan. Eine weiter gehende Prüfung der Mangelfreiheit seitens des Gerichtsvollziehers hat sich deshalb erübrigt.

Die sofortige Beschwerde gegen den die Erinnerung zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts war nach alledem zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleich lautend haben entschieden: AG Westerburg, DGVZ 1990, S. 46; LG Rottweil, DGVZ 1990, S. 171; AG Siegen, DGVZ 1997, S. 78; AG Mainz, DGVZ 1997, S. 172 und LG Karlsruhe, DGVZ 1998, S. 27.

§§ 807, 901 ZPO; §§ 63, 185 j GVGA

Ist der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung trotz Ladung nicht erschienen und deshalb ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, so führen weder die nachträgliche Bereitschaft des Schuldners, Teilzahlungen zu leisten, noch tatsächlich erfolgte Teilzahlungen zu einer Aufhebung des Haftbefehls.

LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 3. 4. 2002
– 2/9 T 104/2002 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Haftbefehl hat das Amtsgericht einem Antrag der Gläubigerin auf Haftanordnung gegen den im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erschienenen Schuldner entsprochen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners, mit der geltend gemacht wird, der Haftbefehl habe nie ergehen dürfen, da der Schuldner von dem Gerichtsvollzieher nicht aufgesucht worden sei. Außerdem sei die Forderung der Gläubigerin inzwischen auf Teilzahlungsbasis geregelt.

Die gem. § 793 Abs. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Der angefochtene Haftbefehl ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Amtsgericht die Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls als gegeben erachtet.

Das Beschwerdevorbringen gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass.

Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestand im Termin zur Abgabe am 6. 2. 2001 nach § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und besteht fort.

Für § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, nämlich dass die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, hat der Gläubiger den Nachweis der erfolglosen Pfändung durch Vorlage des Vollstreckungsprotokolls oder einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers nach § 63 GVGA zu erbringen. Letztere befindet sich in den beigezogenen Sonderakten des Gerichtsvollziehers. Eines besonderen Vollstreckungsversuches beim Schuldner bedurfte es danach nicht mehr. Aus den Sonderakten ergibt sich weiter, dass der Schuldner unter Übersendung des Antrags der Gläubigerin zum Termin vom 6. 2. 2001 bereits unter seiner neuen Anschrift ordnungsgemäß geladen worden ist, laut Terminsprotokoll vom 6. 2. 2001 zum Termin aber nicht erschienen ist. Bereits das Nichterscheinen im Termin rechtfertigt nach § 901 Satz 1 ZPO den Erlass des Haftbefehls.

Der Schuldner hat im Beschwerdeverfahren keine Vereinbarung mit der Gläubigerin dargelegt, nach der die Zwangsvollstreckung beendet oder die Offenbarungspflicht weggefallen wäre. Auch der Umstand, dass der Schuldner zwischenzeitlich offenbar einzelne Raten gezahlt hat, führt nicht zum nachträglichen Wegfall der auch in diesem Beschwerdeverfahren noch zu prüfenden Voraussetzungen der Offenbarungspflicht. Ebenso wenig wie eine nachträgliche Bereitschaft eines Schuldners zur Duldung der Zwangsvollstreckung die einmal nach § 807 Abs. 1 Nr. 3, 4 ZPO begründete Offenbarungspflicht berührt (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 900, Rdnr. 22), ändern nachträgliche Teilzahlungen etwas am Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ein neuer Nachweis, dass die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, ist nicht zu fordern.

Die Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 ZPO n. F. war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Zulassung erfordert.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Löst ein selbstständig tätiger Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein Bankkonto auf, so begründet dies den Anspruch des Gläubigers auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, weil die Vermutung besteht, dass der Schuldner ein neues Konto eröffnet hat und dort Gelder eingehen.

LG Göttingen, Beschl. v. 23. 12. 2002
– 5 T 247/2002 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid vom 29. 4. 2002 über eine Hauptforderung von 2 097,64 EUR zuzüglich Nebenforderungen und Zinsen.

Der Schuldner gab am 18. 4. 2000 die eidesstattliche Versicherung ab. Im Vermögensverzeichnis vom gleichen Tag gab er an, als selbstständiger Kaufmann und Monteur tätig zu sein und ein Konto bei der … Bank zu unterhalten. Einkünfte beständen aus dem Verkauf und der Montage von Küchen.

Die Gläubigerin erwirkte beim Amtsgericht Kassel einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen den Schuldner. Die … Bank teilte als Drittschuldnerin nach Zustellung des Beschlusses mit, dass die in der Pfändung bezeichneten angeblichen Ansprüche des Schuldners gegen sie nicht beständen. Daraufhin beantragte die Gläubigerin die Bestimmung eines Termins zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO mit der Begründung, das Bankverhältnis bei der … Bank sei aufgelöst bzw. habe nicht bestanden.

Mit Entscheidung vom 31. 8. 2002 hat der zuständige Gerichtsvollzieher den Antrag abgelehnt und sich auf mehrere Gerichtsentscheidungen bezogen, nach denen die Auflösung eines im Vermögensverzeichnis angegebenen Bankkontos den Schuldner nicht verpflichtet, die eidesstattliche Versicherung erneut abzugeben.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 24. 9. 2002 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vorliegende sofortige Beschwerde der Gläubigerin.

II. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts liegen die Voraussetzungen der nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO vor. Die Gläubigerin hat glaubhaft gemacht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat, § 903 Satz 1 1. Alt. ZPO.

Zwar ist dem Amtsgericht insoweit zu folgen, als allein aus der Auflösung eines Bankkontos nicht auf den späteren Erwerb pfändbaren Vermögens geschlossen werden kann (so auch Zöller-Stöber, ZPO, 23. Aufl., § 903 Rz. 9; LG Kassel RPfl 1997, 74; LG Bochum DGVZ 2002, 76; a. A. LG Münster RPfl 1999, 230, 231). Im konkreten Fall liegen aber weitere Umstände vor, die für einen späteren Vermögenserwerb spre-

chen. Die Voraussetzungen des § 903 Satz 1 1. Alt. ZPO sind dann erfüllt, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, die nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss zulassen, dass der Schuldner in den Besitz pfändbarer Vermögensstücke gelangt ist (Zöller, a. a. O.). Dies ist hier der Fall.

So ist anzunehmen, dass der Schuldner aktuell eine (neue) Bankverbindung unterhält. Er verdient seinen Lebensunterhalt nach eigenen Angaben in der eidesstattlichen Versicherung ausschließlich aus selbstständiger Tätigkeit. Zur Abwicklung seiner Aufträge benötigt er nach allgemeiner Lebenserfahrung ein Bankkonto.

Zwar stellt eine Kontoverbindung als solche keine Erwerbsquelle dar, so dass allein aus der (neuen) Bankverbindung nicht auf neu erworbenes Vermögen geschlossen werden kann. Hier ist aber deshalb davon auszugehen, dass der Schuldner zwischenzeitlich neues Vermögen erworben hat, weil er allein von seiner selbstständigen Tätigkeit lebt. Diese hat er in der eidesstattlichen Versicherung als einzige Einkunftsquelle genannt. Andere Erwerbsquellen sind nicht bekannt.

Durch die Auflösung seiner in der eidesstattlichen Versicherung benannten Bankverbindung hat er seinem Gläubiger die Möglichkeit genommen, Zugriff auf eventuell pfändbare Einkünfte zu nehmen und sich einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Schuldners zu verschaffen. Der Zweck der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann damit nicht erreicht werden. Das Schutzbedürfnis des Schuldners, nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung drei Jahre lang keine erneute eidesstattliche Versicherung abgeben zu müssen, muss in einem solchen Fall gegenüber den berechtigten Interessen des Gläubigers zurücktreten. Schließlich hat der Schuldner den Kontowechsel selbst veranlasst.

§ 649 BGB; §§ 885, 788 ZPO; § 13 GvKostG; §§ 104, 180 GVGA

Der mit den bei einer Räumung erforderlichen Arbeits- und Transportleistungen beauftragte Unternehmer hat bei Rücknahme des Auftrages Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Ausfallbetrages, für den der Gläubiger als Auftraggeber haftet.

LG Kassel, Beschl. v. 19. 3. 2002
– 3 T 72/02 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Kassel vom 15. 8. 2000. Am 27. 9. 2000 beauftragte sie deshalb den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsräumung der Wohnung des Schuldners in … Mit Schreiben vom 19. 10. 2000 beraumte der Gerichtsvollzieher Termin zur Zwangsräumung auf den 15. 11. 2000, 8.15 Uhr, an. Mit weiterem Schreiben vom 3. 11. 2000, welches am selben Tag bei dem Gerichtsvollzieher einging, nahm die Gläubigerin ihren Räumungsauftrag zurück und bat um dessen Abrechnung. Die von dem Gerichtsvollzieher beauftragte Spedition … berechnete mit Rechnung vom 7. 11. 2000 Bereitstellungskosten in Höhe von 1 101,– DM, die Bestandteil der fraglichen Kostenrechnung sind. Wegen der Zusammensetzung der Bereitstellungskosten wird auf die Rechnung vom 7. 11. 2000 Bezug genommen. Die Gläubigerin hält diese Bereitstellungskosten für überhöht. Sie legte deshalb gegen die Abrechnung des Gerichtsvollziehers vom 12. 11. 2000 Erinnerung ein, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 24. 4. 2001 stattgab und den Gerichtsvollzieher anwies, aus der Kostenrechnung 1 101,00 DM herauszurechnen.

Hiergegen richtet sich die namens der Staatskasse eingelegte Beschwerde des Bezirksrevisors, dem die Akten am 3. 1. 2002 vorgelegt wurden.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Gegen den angefochtenen Beschluss ist gemäß § 9 Satz 2 GvKostG a. F. – nach § 18 GvKostG sind die Kosten nach altem Recht zu erheben, da der Zwangsvollstreckungsauftrag vor Inkrafttreten der Neufassung vom 19. 4. 2001 erfolgte – in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 GKG die einfache Beschwerde des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse zulässig (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 29. Auflage, § 9, Rdnr. 7). Der maßgebliche Beschwerdewert von 50,00 € (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKG) wird überschritten.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Kostenschuldner des Gerichtsvollziehers ist neben dem Schuldner auch der Gläubiger als Auftraggeber, der für Räumungskosten (einschließlich Transportkosten) insoweit haftet, als der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach § 885 ZPO ausführt (vgl. Zöller/Stöber, 22. Auflage, § 885, Rdnr. 31). Dieser hat mithin etwaige Ausfallkosten (Bereitstellungskosten) des Spediteurs selbst dann zu tragen, wenn es nicht zur Räumung kommt (vgl. Zöller/Stöber, § 885, Rdnr. 32 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen). Dabei muss der Gerichtsvollzieher zwar möglichst kostengünstig arbeiten (vgl. OLG Hamburg, OLGR 2000, 324), maßgebend ist aber jeweils die zivilrechtliche Gestaltung. Hat der Gerichtsvollzieher – wie hier – dem Spediteur zunächst einen Auftrag erteilt, ist es damit zum Abschluss eines Werkvertrags gekommen. Diesen hat der Gerichtsvollzieher sodann unmittelbar nachdem der Räumungsauftrag am 3. 11. 2000 zurückgenommen worden war, gekündigt; denn die Rechnung der Spedition datiert bereits vom 7. 11. 2000, wobei zu berücksichtigen ist, dass zwischen beiden Daten noch ein Wochenende lag. Nach Kündigung des Werkvertrags verbleibt der Spedition der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB, den diese hier zutreffend mit Rechnung vom 7. 11. 2000 ohne den Ansatz von Mehrwertsteuer geltend gemacht hat.

Auch im Übrigen erscheint die genannte Rechnung nicht von vornherein überzogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Rücknahme des Zwangsvollstreckungsauftrags am 3. 11. 2000 und dem vom Gerichtsvollzieher für den 15. 11. 2000 angesetzten Räumungstermin zwei Wochenenden lagen, so dass letztlich nur sieben Werktage für die Beschaffung eines Ersatzauftrages verblieben. Dass die Spedition … in der Lage war, in dem fraglichen Zeitraum einen Ersatzauftrag zu erhalten, hat die darlegungs- und beweispflichtige Gläubigerin nicht vorgetragen. Die geltend gemachten Speditionskosten von 1 101,00 DM liegen teilweise über, überwiegend aber unter den vom Landgericht Limburg in seinem von der Gläubigerin in Bezug genommenen Beschluss vom 25. 2. 2000 (Az.: 7 T 136/99) ermittelten Vorhaltekosten. In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, dass, wie das Langericht Limburg ausführt, offenbar von den Speditionen teilweise keine Ausfallkosten berechnet werden, wenn die Räumung drei oder mehr Tage vor dem angesetzten Räumungstermin abgesagt wird. Maßgeblich sind insoweit allein die Verhältnisse bei der hier beauftragten Spedition. Dass diese Aufwendungen erspart oder einen anderen Auftrag erhalten hat, hat, wie bereits ausgeführt, die Gläubigerin nicht vorgetragen. Ist somit die Rechnung der Spedition vom 7. 11. 2000 und die diese Speditionskosten enthaltende Abrechnung des Gerichtsvollziehers vom 12. 11. 2000 letztendlich nicht zu beanstanden, war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Erinnerung der Gläubigerin gegen die genannte Abrechnung des Gerichtsvollziehers zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage der Bereitstellungskosten der Speditionsfirma bei Rücknahme des Räumungsauftrages siehe auch LG Wiesbaden, DGVZ 1990, S. 13 nebst Anmerkung; AG Montabaur/ LG Koblenz, DGVZ 1993, S. 73; AG/LG Siegen, DGVZ 1994, S. 76 und AG Westerburg/LG Koblenz, DGVZ 1997, S. 29.

§§ 213 a, 750 ZPO; § 3 VwZG Bbg; § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X; §§ 3, 10 GvKostG; §§ 68, 76 GVGA

Beauftragt ein Sozialversicherungsträger gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung, dann muss der zu vollstreckende Leistungsbescheid mit der Erklärung versehen sein, dass dieser dem Schuldner bereits zugestellt wurde und auch das Datum der Zustellung angeben. Fehlt eine solche Erklärung, dann hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung vorzunehmen und die hierfür anfallenden Gebühren zu erheben.

LG Potsdam, Beschl. v. 11. 11. 2002
– 5 T 3/02 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher am 10. 6. 2001 mit der Vollstreckung aus insgesamt elf Beitrags- bzw. Leistungsbescheiden der Gläubigerin. Es handelt sich dabei insgesamt um rückständige Pflichtbeiträge des Schuldners für die Monate Juli 1998 bis Februar 2001, die jeweils zeitnah durch einen entsprechenden Bescheid – erfolglos – eingefordert wurden.

Diese Bescheide hatte die Gläubigerin zuvor gemäß § 3 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg mittels einfachem Brief an den Schuldner übersandt. Die dem Gerichtsvollzieher überreichten Exemplare trugen jeweils u. a. folgenden Vermerk der Gläubigerin: „Es wird versichert, dass der Bescheid ordnungsgemäß im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt wurde."

Der Gerichtsvollzieher versuchte die Zustellung der Bescheide an den Schuldner nach den Vorschriften der ZPO, was jedoch misslang, da der Schuldner unbekannt verzogen war.

Daraufhin legte er der Gläubigerin gegenüber unter dem 30. 7. 2001 Rechnung über 548,79 DM, aufgeteilt in zwei Rechnungen zu 299,34 DM und 249,45 DM. Die dort angesetzten Gebühren für die versuchte Zustellung, sonstige Erledigung, Auslagen- und Wegegeldpauschale wurden dabei für elf Aufträge berechnet.

Gegen diese Kostenrechnungen hat die Gläubigerin unter dem 11. 10. 2001 Erinnerung eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, dass eine erneute Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht erforderlich gewesen sei. Ferner liege insgesamt nur ein Auftrag und nicht etwa elf Aufträge vor.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung durch Beschluss vom 10. 12. 2001 zurückgewiesen. Es würden elf Aufträge im Sinne des GvKostG vorliegen. Auch hätte der Gerichtsvollzieher eine Zustellung nach § 750 ZPO vornehmen müssen, da eine Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht erfüllen würde.

Hiergegen hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt und noch einmal ihre Rechtsauffassung ausführlich begründet.

II. Die zulässige, insbesondere form- und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat teilweise Erfolg.

1. Soweit die Gläubigerin sich gegen die Gebühren wendet, die in Zusammenhang mit den vom Gerichtsvollzieher durchgeführten Zustellungen stehen (KV 600 – in der ursprünglichen Rechnung fälschlich mit KV 101 angegeben – und KV 700), hat sie keinen Erfolg. Diese Gebühren stehen dem Gerichtsvollzieher grundsätzlich zu, da die für die Zwangsvollstreckung erforderliche Zustellung der zugrundeliegenden Titel zwar möglicherweise erfolgt war, jedoch dem Gerichtsvollzieher nicht in hinreichender Form nachgewiesen worden war.

a) Die Gläubigerin hat vorgetragen, dass sie die Titel dem Schuldner bereits vor Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach dem einschlägigen Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Brandenburg zugestellt habe. Tatsächlich sei eine solche Zustellung für die Zwangsvollstreckung nach § 750 ZPO ausreichend, so dass es einer erneuten Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht bedürfte.

aa) Diese Streitfrage wurde in der Rechtsprechung – soweit ersichtlich und soweit über Juris veröffentlicht – bislang kaum behandelt. Lediglich das *Landgericht Kempten* hat in einem Beschluss vom 27. 7. 1984 (4 T 1104/84) entschieden, dass eine Zustellung nach § 66 Abs. 4 SGB X ausreichend sei und der Bescheid nicht noch einmal vom Gerichtsvollzieher zugestellt werden müsse.

Auch in der Literatur wurde diesem Problem bislang keine große Aufmerksamkeit geschenkt. *Dr. Polzius* vertrat in einem Aufsatz aus 1981 (DGVZ 1981, 129, 137) ohne nähere Begründung die Auffassung, dass eine Bescheinigung über die behördliche Amtszustellung für die nach § 750 ZPO erforderliche Zustellung des Titels ausreichend sei. Gleicher Ansicht ist auch *Jakobs* (DGVZ 1984, 163, 167 und 170), wobei er eine analoge Anwendung von § 213 a ZPO vertritt und im Übrigen seine Auffassung ebenfalls nicht weiter begründet.

Hornung (RPfleger 1987, 225, 230) nimmt ausdrücklich auf *Dr. Polzius* und *Jakobs* Bezug und schließt sich deren Auffassung an. Dass die Zustellung nach dem SGB X ausreichend sei, folge daraus, dass die Vorschriften der ZPO lediglich entsprechend anzuwenden seien.

bb) Ausgangspunkt für die Beantwortung der Streitfrage ist die Regelung in § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Dort heißt es: „Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung stattfinden." Der Verweis auf die ZPO in *entsprechender* Anwendung bedeutet dabei, dass die ZPO nur insoweit anzuwenden ist, als sich aus dem SGB X oder aus dem Gesamtzusammenhang nicht explizit abweichende Regelungen ergeben (so auch Hornung a. a. O. S. 226).

Dies im Auge behaltend, gelangt man über den Verweis zu § 750 Abs. 1 ZPO und den dort ausgeführten allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Es heißt in dieser Norm: „Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; (…)."

Die ZPO verlangt demnach als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, dass der Titel dem Schuldner zugestellt wurde oder wird. Sie lässt dabei eine bereits durch den Gläubiger erfolgte Zustellung genügen.

Im vorliegenden Fall konnte die Gläubigerin gemäß den §§ 65 Abs. 2 SGB X, 3 Abs. 1 Bbg VwZG die zugrundeliegenden Bescheide mittels einfachem Brief an den Schuldner selbst wirksam zustellen. Diese bereits erfolgte Zustellung entfaltet auch Wirksamkeit für die nach den §§ 66 Abs. 4 SGB X, 750 ZPO zulässige ZPO-Zwangsvollstreckung.

Denn zwar bedeutet eine Zustellung durch den Gläubiger nach den Vorschriften der ZPO gemäß § 166 ZPO eine Zustellung durch den vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher. Bei diesen Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO handelt es sich jedoch nicht um spezielle Vorschriften der Zwangsvollstreckung, sondern um allgemeine Vorschriften. In den „Normalfällen" der Zwangsvollstreckung nach der ZPO (so z. B. bei der Vollstreckung eines zivilgerichtlichen Urteils) ist es selbstverständlich, dass für die Frage der Zustellung auf diese Vorschriften zurückzugreifen ist, da es abweichende Zustellvorschriften für diese „Normalfälle" nicht gibt. Hier jedoch gibt es die genannte Sondervorschrift in den §§ 65 Abs. 2 SGB X, 3 Bbg VwZG. Diese legt fest, was als eine im Sinne des § 750 Abs. 1 ZPO bereits erfolgte „Zustellung durch den Gläubiger" zu gelten hat.

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass § 66 Abs. 4 SGB X zum einen nur die Vorschriften über die *Zwangsvollstreckung* der ZPO in Bezug nimmt, nicht jedoch bestimmt, dass die Vorschriften der ZPO auch für notwendige Zustellungen zu gelten haben. In anderen Gesetzen gibt es solche ausdrücklichen, das VwZG ausschließenden Verweise, so zum Beispiel in § 326 Abs. 4 AO.

Zum anderen findet die ZPO nur *entsprechende* Anwendung, also vorbehaltlich spezieller öffentlich-rechtlicher Regelungen. Damit erscheint es geradezu zwingend, dass der Satz „eine Zustellung durch den Gläubiger genügt" durch die für die Zustellung als spezielle Regelung anzusehende Vorschrift des § 65 Abs. 2 SGB X nebst der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften auszufüllen ist. In § 750 ZPO ist nicht normiert, dass es sich nur um eine Zustellung nach den §§ 166 ff. ZPO handeln dürfe. Diese Auffassung, nämlich dass eine Zustellung durch die Behörde ausreichend ist für den Beginn der Zwangsvollstreckung, wird auch dem Sinn und Zweck dieser Voraussetzung und des § 66 Abs. 4 SGB X gerecht. § 750 ZPO will gewährleisten, dass der Schuldner nachweisbare Kenntnis von dem Titel, aus dem gegen ihn vollstreckt werden soll, besitzt. Diese Kenntnis wird dem Schuldner bei einem Leistungsbescheid regelmäßig bereits durch die Zustellung dieses Bescheides seitens der Behörde vermittelt. Die gegenüber der ZPO vereinfachte Zustellung und die darin eventuell liegenden Gefahren für den Schuldner werden hingenommen. Diese Gefahr einer möglicherweise unbemerkt gescheiterten Zustellung gleicht § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X im Übrigen dadurch wieder aus, indem er – allerdings nur als Sollvorschrift formuliert – eine Mahnung mit einer einwöchigen Zahlungsfrist vorschreibt, wodurch dem Schuldner erneut die Kenntnis vom Leistungsbescheid vermittelt wird. Ferner sieht § 3 Abs. 2 Bbg VwZG eine Beweisregelung zu Lasten der Behörde vor: Ist zweifelhaft, ob der Schuldner den Bescheid erhalten hat, hat die Behörde den entsprechenden Nachweis zu führen. Da sie, anders als bei einer Zustellung nach den §§ 166 ff. ZPO, keine Zustellungsurkunde in den Händen hält, dürfte ihr dieser Nachweis regelmäßig schwer fallen, so dass sich ein Schuldner – notfalls über § 766 ZPO – erfolgreich gegen eine auf einer solchen Zustellung basierende Zwangsvollstreckung wird wenden können.

Soweit das Amtsgericht meint, eine solche Erleichterung für die Behörde sei im Vergleich zu übrigen Gläubigern sachlich nicht gerechtfertigt, vermag die Kammer sich dem aus den vorgenannten Gründen nicht anzuschließen. Dass die Durchführung der Zustellung außerhalb des Einflussbereichs der Behörde liegt, ändert nichts daran, dass das Gesetz diese Möglichkeit der vereinfachten Zustellung (nur) für Behörden vorsieht.

b) Ist demnach eine Zustellung durch die Behörde als „Zustellung durch den Gläubiger" gemäß § 750 ZPO ausreichend, ist es jedoch – um dem Gerichtsvollzieher und ggf. dem Beschwerdegericht die Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen zu ermöglichen – zwingend erforderlich, dass ihm die Zustellung nachgewiesen wird. An einem solchen Nachweis fehlt es vorliegend.

Zwar hat die Gläubigerin auf sämtlichen, dem Gerichtsvollzieher übergebenen Titeln vermerkt, dass diese nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zugestellt worden seien. Dies würde, da § 750 ZPO bei Zustellungen im Parteibetrieb den Nachweis durch jedwede Urkunde oder andere geeignete Beweismittel ausreichen lässt, grundsätzlich geeignet sein, das „Ob" der Zustellung zu belegen. Für § 750 ZPO ist jedoch ferner erforderlich, dass nachgewiesen wird, *wann* die Zustellung erfolgt ist. Denn zum einen wird erst so die bloße Behauptung der Zustellung substantiiert genug; zum anderen gibt es einige Vorschriften in der ZPO, nach denen im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine Wartefrist zu beachten ist, für deren Beachtung das Datum der Zustellung von entscheidender Bedeutung ist, so z. B. nach den §§ 750 Abs. 3, 798, 798 a ZPO. Die Notwendigkeit der Datumsangabe ergibt sich ferner auch daraus, dass sämtliche vom Gesetz vorgesehene Zustellungsnachweise eine solche Datumsangabe beinhalten. So sieht § 213 a ZPO die Bescheinigung des Zustellzeitpunktes vor. § 213 ZPO sieht für den Fall der nach § 175 ZPO vereinfachten Zustellung das Erstellen eines Aktenvermerks mit Angabe der Zustellzeit vor; dieser Aktenvermerk ist der für § 750 ZPO notwendige Zustellnachweis (vgl. Zöller, 23. A., § 184 ZPO n. F. Rdnr. 9). Ebenso schreibt § 3 Abs. 4 Satz 1 Bbg VwZG vor, dass der Tag der Aufgabe des Titels zur Post in den Akten zu vermerken sei. Aus diesen Anforderungen an den Zustellnachweis ergibt sich der Inhalt dessen, was dem Gerichtsvollzieher nachzuweisen ist.

Im vorliegenden Falle wäre es deshalb erforderlich gewesen, die erfolgte Zustellung z. B. durch eine beglaubigte Abschrift des angefertigten Aktenvermerks nachzuweisen oder aber jedenfalls – sofern man § 213 a ZPO für analog anwendbar ansieht – durch eine Erklärung der Gläubigerin auf dem Titel, aus dem sich auch der Tag der Zustellung bzw. der Aufgabe des Titels zur Post ergibt. Daran fehlt es hier, so dass es an einer ordnungsgemäß nachgewiesenen Zustellung des Titels fehlte und der Gerichtsvollzieher deshalb zu Recht diese Zustellung wiederholte.

Anmerkung der Schriftleitung:

Soweit die Beschwerde sich dagegen richtet, dass der Gerichtsvollzieher für jeden Vollstreckungstitel die Gebühr nach KV 604 GvKostG berechnet hat, wurde der Beschwerde stattgegeben und der Gerichtsvollzieher angewiesen, seine Kostenrechnung zu berichtigen. Die diesbezügliche, ebenfalls umfangreiche Begründung wird nicht abgedruckt, da diese Frage durch die seit 1. 8. 2002 geltende Änderung des § 3 GvKostG im Sinne der vorliegenden Entscheidung geklärt ist.

Hinsichtlich der Zustellung der Leistungsbescheide dürfte die Begründung der Entscheidung jedoch nicht tragfähig sein, soweit sie sich auf § 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO stützt. Dieser Satz lautet: „Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten". Dieser Satz wurde durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I

S. 3281) eingefügt und zwar im Hinblick auf die mit dieser Gesetzesänderung weiter ausgedehnte Zustellung von Amts wegen. Damit sollte klargestellt werden, dass als Zwangsvollstreckungsvoraussetzung auch immer eine Zustellung auf Betreiben der Parteien genügt. Die Zustellung des Leistungsbescheids eines Sozialversicherungsträgers als Nachweis für die Vollstreckung nach § 66 Abs. 4 Satz 1 des erst am 1. 1. 1981 in Kraft getretenen SGB X vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) kann deshalb mit § 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht gemeint sein. Siehe auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 61. Aufl., Rdnr. 16 zu § 750 ZPO.

§§ 836 Abs. 3, 900 Abs. 4 ZPO; § 185 l GVGA

Die gesetzlich begründete Auskunfts- und Herausgabepflicht des Schuldners über die Anspruchsgrundlage gepfändeter Forderungen setzt keine konkretisierende Anordnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss voraus.

AG Korbach, Beschl. v. 16. 10. 2001
– 8 M 1589/2001 –

Aus den Gründen:

Die mit Schreiben vom 10. 9. 2001 erhobene Erinnerung gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Vollstreckungsauftrag vom 11. 7. 2001 auszuführen, ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig und begründet. Der Gerichtsvollzieher weigert sich zu Unrecht unter Hinweis auf § 185 l GVGA den Vollstreckungsauftrag durchzuführen. Der Anspruch der Gläubigerin gegen den Schuldner auf Beantwortung der Fragen aus dem Schreiben vom 17. 5. 2001 ergibt sich nämlich nicht aus § 185 l GVGA, sondern aus § 836 Abs. 3 ZPO. Soweit § 185 l GVGA bestimmt, dass die Auskunftspflicht des Schuldners für den Gerichtsvollzieher durch die Anordnung, die in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über die Auskunftserteilung getroffen worden ist, begrenzt ist, kann diese Regelung nur Wirkung entfalten, wenn tatsächlich eine entsprechende begrenzende Anordnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorhanden ist. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20. 9. 2000 enthält jedoch keinerlei Beschränkungen. Mögliche Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit einzelner von der Gläubigerseite vorgelegter Fragen muss der Schuldner im Wege des Widerspruchs nach § 900 Abs. 4 ZPO geltend machen.

Soweit der Schuldner meint, die nötigen Auskünfte schon im Rahmen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erteilt zu haben, ist festzustellen, dass der Schuldner verpflichtet ist, die Auskünfte dem Gläubiger gegenüber zu erteilen. Angaben in einem Vermögensverzeichnis in anderer Sache können den Auskunftsanspruch des Gläubigers nur dann erfüllen, wenn diese Angaben dem Gläubiger zugeleitet werden. Insoweit mag der Schuldner der Gläubigerseite das Vermögensverzeichnis vom 9. 8. 2001 zuleiten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Auskunftspflicht des Schuldners bei der Forderungs- und Rechtspfändung siehe Wertenbruch in DGVZ, 2001, S. 65–69 sowie AG Sigmaringen, DGVZ 2000, S. 190 und LG Hildesheim, DGVZ 2001, S. 87.

§ 807 Abs. 1 ZPO; § 185 a GVGA

Durch den Hinweis auf im Schuldnerverzeichnis eingetragene Haftbefehle kann der Gläubiger grundsätzlich nicht glaubhaft machen, dass er durch Pfändung keine Befriedigung erlangen kann.

I. AG Erding, Beschl. v. 2. 9. 2002
– 1 M 2353/2002 –

II. AG Brake, Beschl. v. 3. 12. 2002
– 6 M 1644/2002 –

I.

Aus den Gründen:

(AG Erding)

Nach § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist der Schuldner nur dann verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne. Im vorliegenden Verfahren wurde eine Pfändung nicht versucht. Der Gläubiger begründete dies damit, dass bereits eine Haftanordnung eines anderen Gläubigers gegen den Schuldner fruchtlos vollstreckt worden sei. Der Gläubiger meint, dass dies zur Glaubhaftmachung der nicht möglichen Befriedigung ausreichend sei.

Grundsätzlich ist die Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO auch durch Hinweis auf ungelöschte Haftbefehle möglich. Dies gilt jedoch nicht zwingend. Insbesondere bei geringer Gläubigerforderung ist es durchaus möglich, dass eine Befriedigung durch Pfändung erlangt werden kann. Im vorliegenden Fall kommt ein Betrag von 707,32 Euro zur Vollstreckung. In solchen Fällen müssen weitere für Zahlungsunfähigkeit sprechende Umstände vom Gläubiger vorgetragen werden (vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO, § 807 Rdnr. 18). Die Tatsache, dass bereits ein weiterer Haftbefehl gegen den Schuldner erlassen wurde reicht daher nicht aus, die Unpfändbarkeit des Schuldners glaubhaft zu machen.

Daher war die Weigerung des Gerichtsvollziehers einen Haftbefehl zu erlassen nicht rechtsfehlerhaft.

Die hier vorliegende Forderung war nicht so hoch, dass nicht von einer Befriedigung bei Pfändung ausgegangen werden kann.

II.

Aus den Gründen:

(AG Brake)

Die Erinnerung der Gläubigerin hat keinen Erfolg. Der Schuldner ist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur verpflichtet, wenn eine der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ZPO vorliegen. Vorliegend kommt nur die Ziffer 2 der genannten Vorschrift in Betracht. Die Gläubigerin hätte also glaubhaft machen müssen, dass sie durch eine Pfändung ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen kann. Eine solche Glaubhaftmachung ist aber nicht allein deswegen gegeben, weil bereits mehrere Haftbefehle gegen den Schuldner aus anderen Verfahren vorliegen. Ob das Vorhandensein eines Haftbefehls oder mehrerer Haftbefehle in anderen Sachen ausreichend ist zur Glaubhaftmachung der Unpfändbarkeit, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dazu näher Zöller-Stöber, ZPO, 23. Auflage, Randziffer 18 zu § 807; Hintzen/Wolf, Handbuch der Mobiliarvollstreckung, 2. Auflage, IV. 41; Hintzen, Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, Randziffer 316 jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Gericht schließt sich derjenigen Auffassung an, die davon ausgeht, dass das Vorhandensein nicht gelöschter Haftbefehle grundsätzlich nicht ausreichend ist zur Glaubhaftmachung, auch nicht im vorliegenden Fall, bei dem aus dem Jahre 2002 vier

Haftbefehle und ein weiterer Haftbefehl aus dem Jahr 1999 im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind. Zum einen sagt nämlich ein eingetragener Haftbefehl über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur bedingt etwas aus. Erstens deswegen, weil eine Forderung längst bezahlt sein kann, der Haftbefehl aber weiterhin eingetragen bleibt, weil der Schuldner ihn nicht löschen lässt (vgl. dazu Amtsgericht Freyung, DGVZ 2002, 142). Zweitens aber auch deswegen, weil nach der Neufassung des § 807 ZPO nicht mehr lediglich die Fruchtlosigkeit des Schuldners zu einer Offenbarungspflichtigkeit und damit gegebenenfalls zum Eintrag in das Schuldnerverzeichnis führt, sondern gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung oder gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO das wiederholte Nichtantreffen des Schuldners. Aus letztgenannten beiden Ziffern folgt aber, dass Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nicht mit hinreichender Sicherheit Rückschlüsse darauf zulassen, ob der Schuldner durch eine Pfändung eine vollständige Befriedigung wird erlangen können oder nicht (vgl. dazu Amtsgericht Berlin-Schöneberg, DGVZ 2001, 92). Zum anderen kommt aber noch hinzu, dass die Gläubigerin vorliegend lediglich wegen einer relativ geringen Forderung vollstreckt, nämlich einer Forderung von etwa 300,00 € einschließlich Kosten. Bei einer solch relativ geringen Forderung ist aber nicht auszuschließen, dass der Schuldner diese Forderung begleichen wird, um eine Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen ihn zu unterbinden.

§§ 807 Abs. 2, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner hat, soweit er über kein eigenes Einkommen verfügt, im Vermögensverzeichnis die ihn unterstützenden Personen mit Namen und Anschrift sowie Art und Umfang der Unterstützung anzugeben. Erbringt der Schuldner eine Gegenleistung, ist der Umfang und die Art der Tätigkeit sowie der Zeitaufwand darzutun.

AG Ellwangen, Beschl. v. 14. 1. 2003
– M 1359/01 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat im Hinblick auf die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 30. 4. 1991 beim zuständigen Gerichtsvollzieher Antrag auf Ergänzung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt, nachdem der Schuldner bei der am 5. 11. 2001 erfolgten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angegeben hat, keinerlei Einkommen zu haben und lediglich Unterstützung durch seine Eltern zu erhalten, da er wegen seiner bisherigen selbstständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe habe. Er erklärte ergänzend: „Die Eltern unterstützen mich mit dem Notwendigsten“.

Der Gerichtsvollzieher hat die vom Gläubiger-Vertreter beantragte Ergänzung der durch den Schuldner am 5. 11. 2001 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung durch Angabe des Namens und der Anschrift seiner Eltern sowie Angaben zu Art und Umfang der Unterstützung durch die Eltern sowie der evtl. erbrachten Gegenleistung abgelehnt, da hierfür ein Rechtsschutzbedürfnis nach seiner Auffassung nicht bestehe. Soweit es erkennbar der Gläubigerin darum gehe, nach Kenntnis der gewünschten Daten die Unterhaltsansprüche des Schuldners gegenüber seinen Eltern zu pfänden (§ 850 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO) ergebe eine vorzunehmende Billigkeitsprüfung der Pfändbarkeit der Unterhaltsansprüche des Schuldners gegenüber seinen Eltern ohne Zweifel, „dass eine die Gläubiger betreffende unbillige Härtebedürftigkeit oder Notlage nicht vorliegen wird“.

Die Gläubigerin hat gegen diese durch den Gerichtsvollzieher erfolgte Ablehnung mit Schriftsatz vom 11. 12. 2001 Erinnerung gemäß § 766 ZPO eingelegt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der von der Gläubigerin geltend gemachte Anspruch auf die verlangte Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung bestehe. Denn zur Durchsetzung der Forderung der Gläubigerin sei eine möglichst umfassende Kenntnis über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erforderlich.

Ein einkommensloser Schuldner sei nach zwischenzeitlich herrschender Meinung verpflichtet die Personen, welche ihn unterstützen, mit Namen und Anschrift zu bezeichnen, wobei auch Umfang, Art der Tätigkeit und Zeitaufwand anzugeben sei, soweit der Schuldner für die erhaltene Unterstützung eine Gegenleistung erbringe.

Entgegen der vom Gerichtsvollzieher vertretenen Auffassung bestehe auch vorliegend ein Rechtsschutzbedürfnis, wobei das Fehlen einer besonderen Notlage bei der Gläubigerin nicht rechtfertige, die beantragte Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung aus den vom Gerichtsvollzieher genannten Gründen abzulehnen.

Die eingelegte Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig, wobei die Gläubigerin im Hinblick auf die Vollstreckung der im Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 30. 4. 1991 titulierten Forderung entgegen der vom Gerichtsvollzieher vertretenen Auffassung ein Rechtsschutzinteresse an der beantragten Ergänzung der Angaben des Schuldners im Rahmen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 5. 11. 2001 hat.

Die eingelegte Erinnerung ist auch begründet.

Die vom Schuldner am 5. 11. 2001 gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegebene eidesstattliche Versicherung ist nach den getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Angaben des Schuldners zu Art und Umfang der Unterstützung durch seine Eltern, deren Namen und Anschrift vom Schuldner nicht angegeben worden sind, unvollständig und lückenhaft, weshalb sie im Umfang des Antrags der Gläubiger-Vertreter vom 15. 11. 2001 zu ergänzen ist (vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO, 23. Auflage, Rdnr. 14 zu § 903; vgl. auch LG Stuttgart, DGVZ 93, 114 (115); LG Aschaffenburg, Jur.Büro 99, 105 und LG Kassel, DGVZ 01, 8 (9) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Erst durch die beantragte Ergänzung der Angaben des Schuldners zu Art und Umfang der von seinen Eltern erhaltenen Unterstützung, wobei die erforderlichen Angaben sich auch auf evtl. mit der erhaltenen Unterstützung in Zusammenhang stehenden Gegenleistungen zu erstrecken haben, hat die Gläubigerin eine umfassende Grundlage für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen bei der Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 30. 4. 1991.

§§ 53, 171, 807, 900 ZPO

Die gerichtliche Bestellung eines Betreuers setzt nicht die Geschäftsunfähigkeit des Betreuten voraus, so dass dieser als Schuldner grundsätzlich verpflichtet bleibt, ggf. die eidesstattliche Versicherung abzugeben, sofern der Betreuer nicht in das Verfahren eingetreten ist.

AG Haßfurt, Beschl. v. 21. 1. 2003
– 1 M 108/2003 –

Aus den Gründen:

Rechtsanwalt NN. wurde vom Amtsgericht Haßfurt als Betreuer für den Schuldner unter anderem für den Bereich Vermögenssorge bestellt. Die Vermögenssorge ist allerdings nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen. Ein Betreuerausweis ist RA NN. unter dem 27. 11. 2002 ausgestellt worden. Wegen einer Forderung der Gläubigerin, die bisher uneinbringlich war, bestimmte der Gerichtsvollzieher für den Betreuer Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf 7. 1. 2003. Die Ladung hierzu wurde RA NN. am 13. 12. 2002 zugestellt.

RA NN. hat mit Schriftsatz vom 3. 1. 2003 hierzu mitgeteilt, dass er sich nicht verpflichtet fühle, für den Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzugeben, weil dieser selbst dazu in der Lage sei. Weiter führt der Betreuer aus:

> „Herr X selbst hat kein eigenes Fahrzeug mehr, er verfügt derzeit nur über geringfügige Einkünfte und kann daher aus eigenen Mitteln nicht nach … zum Büro des Gerichtsvollziehers fahren. Ich bitte daher, den Termin aufzuheben, Herrn X. persönlich zu laden und einen Termin in den Räumen des Amtsgerichts Haßfurt durchzuführen. Dorthin kann Herr X. jederzeit zu Fuß gehen.
>
> Herr X. hat auf telefonische Nachfrage erklärt, dass er die mit Schreiben vom 13. 12. übersandten Kopien der Ladung nicht erhalten habe. Ich habe ihn daher heute noch einmal vom Termin informiert, bitte jedoch Herrn X. selbst förmlich zu laden."

Mit Schreiben vom 7. 1. 2003 hat der Gerichtsvollzieher RA NN. mitgeteilt, dass die Betreuung die Vermögenssorge umfasst und er – RA NN. – zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Betreuten verpflichtet sei.

Für die Vermögensoffenbarung nach § 807 ZPO wirke sich die Vorschrift des § 53 ZPO aus mit der Folge, dass der Betreuer trotz bestehender Geschäftsfähigkeit des Betreuten wegen der Fingierung seiner Prozessunfähigkeit die eidesstattliche Versicherung abgeben muss, wenn ihm die Sorge für das Vermögen des Betreuten zusteht.

RA NN. teilte mit Schreiben vom 7. 1. 2003, eingegangen am 8. 1. 2003, dem Gerichtsvollzieher mit, dass § 53 ZPO erst dann gelte, wenn der Betreuer in das Verfahren eingetreten sei.

Nachdem RA NN. zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 7. 1. 2003 nicht erschienen ist, legte der Gerichtsvollzieher die Sache dem Gericht vor, nachdem die Gläubigerseite einen Haftbefehlsantrag gestellt hatte.

Der Antrag der Gläubigerin ist abzuweisen, weil RA NN. als Betreuer des Schuldners (noch) nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet war. RA NN. ist zwar für die Vermögenssorge als Betreuer bestellt und damit ermächtigt, auch die eidesstattliche Versicherung für den betreuten Schuldner abzugeben.

Verpflichtet zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Schuldner wäre RA NN. aber nur gewesen, wenn der Schuldner selbst prozessunfähig für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gewesen wäre und dies dem Betreuer auch nachgewiesen worden wäre. Da ein Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge nicht angeordnet wurde, kann für den Schuldner nicht in jedem Fall Prozessunfähigkeit unterstellt werden. Damit war die eidesstattliche Versicherung zunächst vom Schuldner selbst zu fordern. Aus dem Schriftsatz des RA NN. vom 3. 1. 2003 an den Gerichtsvollzieher ist zwar zu schließen, dass der Schuldner selbst schon einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung versäumt hatte. Als Entschuldigung wird in diesem Schriftsatz aber mitgeteilt, dass Herr X. selbst kein eigenes Fahrzeug mehr habe und nur über geringfügige Einkünfte verfüge und deshalb aus eigenen Mitteln nicht nach … fahren könne. Aus diesem Schriftsatz und auch aus dem sonstigen Akteninhalt ist nicht zu ersehen, dass sich der Schuldner etwa als unfähig erklärt habe, die eidesstattliche Versicherung selbst abzugeben.

Nach § 53 ZPO kann allerdings auch für den Fall, dass der Betreute selbst noch verfahrensfähig ist, trotzdem der Betreuer vorrangig zuständig sein für die Abgabe von Erklärungen und damit auch für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Für den Fall, dass der Betreute selbst nicht verfahrensunfähig ist, trifft die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung den Betreuer erst dann, wenn er in das Verfahren eingetreten ist, d. h. wenn er die Prozessführung als Vertreter der Partei tatsächlich übernommen hat (vgl. Hausmann in Wiecorek/Schütze, Großkommentar zur ZPO, 3. Aufl., § 53 ZPO, Randziffer 12). Danach kann weder der Prozessgegner noch der Vertretene noch das Gericht eine solche Übernahme erzwingen. Nichts anderes ergibt sich aus dem Aufsatz von Christmann, DGVZ 96, 7, denn dieser schreibt: Freilich will dies im Hinblick auf die Bestimmung des § 53 ZPO für den Fall ergänzt sein, dass der prozessfähige Betreute durch seinen Betreuer vertreten wird. Hier wirke sich die Vorschrift des § 53 ZPO aus mit der Folge, dass der Betreuer trotz bestehender Geschäftsfähigkeit des Betreuten wegen der Fingierung der Prozessunfähigkeit die eidesstattliche Versicherung abgeben muss, wenn ihm die Sorge für das Vermögen des Betreuten zusteht.

Durch die Anordnung der Vermögenssorge für den Betreuten muss der Betreuer den Betreuten nicht in jedem Verfahren vertreten. Vielmehr kann er dem Betreuten, soweit dieser verfahrensfähig ist, es in seinem pflichtgemäßen Ermessen auch selbst überlassen, Erklärungen abzugeben.

Nichts anderes ergibt sich aus dem Aufsatz von Harnacke, DGVZ 2000, 161 (162), wo es heißt: Dadurch, dass der Betreuer im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens auftritt (z. B. Erklärungen gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgibt), gilt gem. § 53 ZPO der betreute Schuldner unabhängig vom materiellen Recht als nicht prozessfähig … § 53 ZPO will widersprechende Erklärungen zwischen dem Betreuer und dem Betreuten verhindern: Die Prozessführung monopolisiert sich daher auf den Betreuer. Auch danach muss der Betreuer bereits in das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Schuldner eingetreten sein, um selbst zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet zu sein. Die Erklärung von RA NN. im Schreiben vom 3. 1. 2003, dass der Schuldner selbst kein eigenes Fahrzeug mehr hat und nicht nach … fahren kann, kann nicht als eine solche Eintrittserklärung beurteilt werden, zumal RA NN. ausdrücklich klarstellt, dass der Schuldner selbst geladen werden soll.

Es mag zwar sein, dass der Gläubiger bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner selbst – bei dessen Gesundheitszustand, der die Betreuung erforderlich machte – Gefahr läuft, keine zuverlässige Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erhalten und etwaige Fehler dieser eidesstattlichen Versicherung auch nicht sicher sanktionsbewehrt sind.

Das sich daraus ergebende Dilemma für den Gläubiger kann dadurch aufgelöst werden, dass der Gläubiger beim Vormundschaftsgericht beantragen kann, dass die Betreuung ausdrücklich auf das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erstreckt wird. Ein solcher Antrag könnte vom Vormundschaftsgericht nach Meinung des Richters nur abgelehnt werden, wenn gewährleistet ist, dass sich aus dem Gesundheitszustand des Schuldners keine Gefahr für die Zuverlässigkeit seiner Angaben ergibt.

■ BUCHBESPRECHUNG

Das neue Schuldrecht in der Praxis

Akzente – Brennpunkte – Ausblick

Herausgegeben von Professor *Dr. Barbara Dauner-Lieb*, Universität Köln; Professor *Dr. Dr. h. c. Horst Konzen*, Universität Mainz; Professor *Dr. Dr. h. c. Karsten Schmidt*, Universität Bonn. 2003, XXIV, 764 Seiten. Leinen mit Schutzumschlag 88,– €. ISBN 3-452-25102-0. Carl Heymanns Verlag KG, Köln.

Das seit dem 1. Januar 2002 geltende neue Schuldrecht hat für Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen gleichermaßen Bedeutung und erfordert in vielen Bereichen eine Neuorientierung. Viele Rechtsnormen wurden durch europäische Richtlinien vorgegeben, was letztlich auch dazu führt, dass der Europäische Gerichtshof zur Entscheidung berufen ist, wenn es um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts geht. Es wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen, bis Wirtschafts- und Rechtspraxis die sich aus dem neuen Schuldrecht ergebenden Fragen auf einen Nenner gebracht und hierzu praktische Lösungen gefunden haben. Dazu leistet der vorliegende Band einen beachtlichen Beitrag. Er enthält insgesamt 38 Abhandlungen namhafter Autoren aus Rechtswissenschaft und Praxis, die sich jeweils mit Einzelfragen des neuen Schuldrechts auseinandersetzen. Was diese Aufsatzsammlung bietet, lässt sich am besten dadurch vermitteln, dass die Themen der Abhandlungen und ihre Autoren aufgezählt werden, was nachfolgend geschieht:

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Wissenschaft und Praxis – Versuch einer Bestandsaufnahme (von *Barbara Dauner-Lieb*)

Die Europäisierung des Bürgerlichen Gesetzesbuchs (von *Wulf-Henning Roth*)

Quo vadis Europäisches Schuldrecht? (von *Klaus-Heiner Lehne* und *Andreas Max Haak*)

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz – behutsame Weiterentwicklung oder Systemwechsel? (von *Dieter Medicus*)

International einheitliches Kaufrecht und neues Schuldrecht (von *Peter Schlechtriem*)

Verjährungsvereinbarungen (von *Andreas Schlüter*)

Die Verjährung von Mängelansprüchen (von *Detlef Leenen*)

Haftungserweiterung durch Neufassung des § 276 BGB? (von *Gregor Vollkommer*)

Die Kodifikation der culpa in contrahendo (von *Volker Rieble*)

Außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und Abmahnung – Widersprüchliches in § 314 BGB n. F. (von *Ulrich Wackerbarth*)

Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nach der Schuldrechtsreform – ein Auslaufmodell? (von *Hans-Peter Haferkamp*)

Die Konsumtion des § 283 a. F. BGB durch § 281 BGB (von *Helge Dedek*)

Schuldrechtsreform und Deliktsrecht (von *Gerhard Wagner*)

Neues Schuldrecht – neues Leitbild im AGB-Recht (von *Thomas Pfeiffer*)

Endet die Flucht in die Arglist? – Schuldrechtsreform und Wissenszurechnung (von *Jan Thiessen*)

Vom Verzug zur verspäteten Leistung? (von *Petra Pohlmann*)

Totgesagte leben länger! Die Unmöglichkeit aus der Sicht der Praxis (von *Georg Maier-Reimer*)

Schadensersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden (von *Barbara Grunewald*)

Aufwendungsersatz nach § 284 BGB (von *Beate Gsell*)

Wertminderung infolge bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme nach § 357 Abs. 3 BGB – Unternehmerschutz statt Verbraucherschutz? (von *Gerhard Ring*)

Die kaufrechtliche Nacherfüllung (von *Matthias Jacobs*)

Beschaffenheitsvereinbarung, Zusicherung Garantie, Gewährleistungsausschluss (von *Dirk Looschelders*)

Das ius variandi des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (von *Peter Derleder*)

Der gesetzliche Händlerregress bei Käuferketten (§§ 478, 479 BGB) – Gesetzesregel, akademische Diskussion und Problemlösungen der Praxis (von *Karsten Schmidt*)

Schuldrechtsreform und elektronischer Geschäftsverkehr (von *Gerald Spindler*)

Die Schulrechtsreform in der Praxis – Ausstrahlung auf den Immobilienverkehr (von *Herbert Grziwotz*)

Gewährleistung beim Unternehmenskauf (von Johannes *Wertenbruch*)

Gewährleistung bei Softwareüberlassungsverträgen (von *Thomas Hoeren*)

Die Zukunft des Baurechts zwischen Werkvertrag und VOB (von *Manfred Cuypers*)

Die Lösung vom Darlehensvertrag (von *Katja Langenbucher*)

Miete und Leasing nach der Schuldrechtsreform (von *Arnd Arnold*)

Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Arbeitsrecht (von *Martin Henssler*)

Die Überleitung von Rahmenverträgen in das neue Schuldrecht am Beispiel des EFET-General Agreement für bilateralen Stromhandel (von *Jörg Riecken*)

Schuldrechtsreform und Zivilprozess (von *Burkhard Heß*)

Ausstrahlungen auf das Gesellschaftsrecht (von *Rainer Hüttemann*)

Die Schuldrechtsreform in der Praxis – Ausstrahlungen auf das Familien- und Erbrecht (von *Jörg Mayer*)

Ausstrahlungen der Schuldrechtsreform auf das Versicherungsvertragsrecht (von *Silke Riedel*)

Die Anpassung der Neuwagenverkaufsbedingungen (von *Ralf Scheibach*)

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Zum Vermieterpfandrecht bei der Sachpfändung“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2003, S. 7.

Behr, Johannes, *„Die Vollstreckung in Nebenrechte bei der Kontenpfändung einschließlich Darlehensansprüchen und Kreditzusagen“*. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 2002, S. 140–142.

Hornung, Anton, *„Änderung des Verwaltungszustellungsrechts durch das Zustellungsreformgesetz“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2003, S. 5.

Sesemann, Richard, *„Restschuldbefreiung – verfassungswidrig oder nicht?“* In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2002, S. 655–657.

Schmerbach, Ulrich, *„Zuständigkeit des Insolvenzgerichts zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen“*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2002, S. 538–540.

Stamm, Josef, *„Die andere Art der Verwertung nach § 825 ZPO – Ein Stiefkind in der Praxis oder die letzte Chance für Erlös“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift 2003, S. 6–7.

Werkmüller, Maximian A. und Daniel Oyen, *„Die Verwaltung des Vermögens unter Betreuung stehender Personen“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2003, S. 66–70.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz .
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.